3 Der 5 Landtages Abscheid.
Den 24 Decembris Anno 1624.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich In Lieff-
landt zu Churland undt Semgallen Hertzog.

Für Unß undt Unsere Nachkommen, thun kundt, zeugen undt bekennen gegen Allermänniglichen, sonderlich denen daran gelegen, undt solches zu wißen vonnöthen. Nachdem Wir anfänglich auff den 15 Monatstage Julij undt zum andernmahl den 7bris einen Landtag zur Mitau außgeschrie- ben, derselbe aber wegen der eingefallenen Lufft undt daraus besorglichen flucht undt gefährlig- keit zu Doblen continuiret, undt endlich wegen Abwesenheit der Churländer nacher Goldingen remittiret worden, undt darauff endlich E. E. Rit. undt LL. ihre Deputaten mit genugsamer In- struction abgefertiget auff daß die in dem

Kirchspielen

Deßhalb eingeschickte propositionen zu deliberi-
ren und Wir dieselbe mit mehren den Deputa-
ten mündlich recapitulirt und vorgetra-
gen, die Deputaten ihre Gravamina im
Nahmen E. E. R. u. Lschft. in Schrifften übergeben,
Als haben Wir neben den anwesenden Depu-
taten nach genommenen reiflichem Rath und
vielfältigem erwegen Uns erstl. wegen der
von E. E. R. u. Lschft. übergegebenen Gravaminum
und hernacher von Uns geschehener proposition
folgender gestalt vereiniget und verglichen.
Anfänglich weillen E. E. R. u. Lschft. aus unterthä-
niger affection für diesen Hertzogen unterthä-
denen. mehrlen bey Ihro Königl. Mayst. Unsern Gnä-
digsten Könige und Herrn vor den jungen Herrn
Hertzog Jacobum intercedirt und nun weiln man
einhellig sich erklähret, auf den nächst bevorstehenden
Reichstag ihre Abgesandten abzufertigen, und
mit

Erörterung der succession Wercks

mit allem fleiß undt treü das successionwerck biß zum gewünschten endlichen effect fortzubringen. Alß haben Wir Unß nachfolgende puncta gegen E. K. u. Chf. M. also erklären wollen, daß hochgedachtlich dieselbe damit zufrieden sein, und sollen von Unß alle gnädige beförderung zugewarten haben.

Goldingsche Kirchen schulde,

Dem zufolge so viel so wohl das Goldingschen Kirchspiels petitum, wegen abtragung etzlicher kirchen schulde, belangen thut, thue Wir Unß dahin erklären, daß zu anfang dieses Winters, sowohl wegen der haubt summ man also Rentenhalber richtigkeit gemachet, und an Holtz undt Kalck daraüff zu erbaüung der kirchen soll gefolget undt gestattet werden.

Tückumsche Kirchen Gebäüde.

Gleichmäßig weillen die Tückumsche Kirche gantz baufällig, sind Wir deß weitens wegen die

die Beschreib verordnete äussere Veranlaßung nach die-
sem Winter die zum Gebäu notwendigen
sachen an die Hand bringen werden, daß die
bezüglichen Beambten Anordnung thun wollen,
daß das Thor soll verfertiget werden, wie dan
auch zu selbigen Gebäu auß dem Scheuringen
für die gebühr Brandtholtzen undt sonst die
Nothdurfft an Kalch soll gefolgt werden.

Zum übrigen Kirchen Gebäu soll ebenmäßig — übriger Kir-chen Gebäu
auß dem Grabingen für die gebühr Kalch undt
holtz gefolgt werden.

Undt weillen die Haubtkirche vermeinet, daß
dieselben von unß noch etwas restiren solle, undt
vor diesen von unsern Beambten den Kirchen — Haubtkirche
vorstehern ein gantzer Ofen mit Kalch geliefert — Kirchen praeten-
worden, alß soll Liquidation zugeleget — sion.
werden, waß alßdann pro resto bleibet,
einer dem andern auß zu kehren schuldig sein
soll

Wegen eines Gymnasii und Jungfrauen Klosters,

Wegen eines Gymnasii undt Jungfrauen Klosters, weillen zu dieser Zeit, (da das brennende Feuer des Krieges noch nicht gelöschet ist,) zu beschwerlich fallen möchte, ist solches zu besserer Zeit außgesetzet worden undt thun Wir unß auff die vorigen Abschiede referiren.

Kirchen Visitation

Die Visitation der Kirchen Wie dieselbe zu Goldingen berichtet, alß wollen Wir die Anordnung thun, daß am förderlichsten sowoll in Churlandt alß Semgallen dieselbe fortgesetzet undt zu ende gebracht werden soll.

Ober Haubtleuten stellen und Raths stellen zu besetzen.

Weillen auch die Rathsstelle wegen ungelegenheit der Zeit undt sonderl. daß das Fürstenthumb Semgallen fast gar verderben nicht alsobalt haben können, besetzet werden, haben Wir unß, wie denn F. F. R. u. G. M. deren

und 6

und angelanget, dahin erkläret, daß zu künffti-
gen die Oberhaubt Mannschafften erster Instantz
deß auch die Ober Rechts stellen für den Appella-
tion Gericht besetzet werden sollen.

Der Streit wegen Session der Doctorn
wird ad decisionem Regiam verschoben. — Sessio Doctorum

Die Oberhaubt Mannschafft zu Budweiß wol-
len Wir widerumb mit Ädlen besetzen, und
den Oberhaubtmannern erlauben (bey) zu deme andere
unsere beyschreiben, und mit ihm gewissen
Bescheid machen.

Wir wollen auch vermög der Formula Re-
giminis ohne Erkäntnüß des Rechten Keinen — Ohne recht niemand zu Depossidiren.
seine Güther und rechtmäßigen Besitzen ent-
setzen und hierin secundum praescripta sta-
tutorum procediren, auch die Executiones re-
rum judicatarum nicht retardiren oder einige In-
hibition verhängen.

Der

Dargegen wirt J. f. G. u. Landsch. sich wegen der in Ab-
den gesetzten Straffe der Execution nicht wieder-
setzen.

die Execution sich keiner widersetzen.

Weillen auch wegen comparirung auff den
Landtag, welcher allezeit zu Mitau soll gehalten
werden, viell Inconvenientien eingefallen,
Alß haben Wir unß mit J. f. G. u. Landtschafft
folgender gestalt verglichen, daß ein jeder welcher
auff die von unß angesetzte Zeit in den Kirchspie-
len nicht erscheinen, oder aber die den Deputaten
von den andern bewilligte Zehrung nicht ein-
schicken würde, in den Landtkasten 10 R. ver-
fallen seyn, und der keine Deputaten verord-
net, soll 20 R. zur straffe gegeben werden,
darauff Wir die Execution wollen verrich-
ten lassen, und wer derselben sich widersetzet
soll 100 R. zur straffe geben, von welcher straff
unß die helffte, und die andere helffte der Land-
schafft.

Wegen der Deputaten Zehrung und straffe,

zu gute verbleiben soll.

Wegen der Nichtstellung undt Nachschickung des Roßdienstes, bleibet es bey der Forma Regiminis undt darin enthaltener straffe.

Wegen Bestallung undt Contentirung der Kriegs Officirer, weillen Wir Unß darüber nicht vergleichen undt einigen können, ist ad decisionem Regiam verschoben.

Weillen wegen Revision der Haaken aufs dießmahl nicht keine gewisse Maaß hat können getroffen werden, haben Wir Unß deswegen zur förderlichsten gelegenheit mit E. E. R. u. L. M. zu vergleichen geeinigt. — Haaken Revision

Die Ritterbanck soll zu künfftigen Sommer zu Mitau wieder eingesetzet werden. — Ritterbanck

In den Grentzsachen haben Wir auf [illegible] erstern begehren die Commissionen außgegeben undt sindt dieselbe auch weiter zu thun in Gnaden geneigt. — Grentzstreite

Dieweill auch wegen besetzung der Haubtmanschafften
Zweist und streit eingefallen, also dass J. F. G. R. und
E. M. etzliche Höfe, alss Autzen, undt Selburg
zu Haubt Manschafften zu haben, etzliche wieder
am forderlichsten zu besetzen angehalten.
Alss haben Wir Unss folgender gestalt vergli-
chen, 1, dass Wir statt die Haubt Manschafften, wel-
che bisshero, nachdem das Fürstenthumb Churlandt
undt Semgallen consolidiret, Haubtleute gehabt,
besetzt, und zukünfftige Ober, Candau, undt
Goldingen welche anietzo vaciren mit Haubtleu-
ten versehen wollen. Dieweill Dobleh undt
Selburg belangen thut, weill Wir Unss des-
halb mit J. F. G. R. u. E. M. nicht vereinigen
können, Wirt dasselbe auff Ihro Königl. Maytt.
erkäntniss aufgesetzet. Autzen welches nie
mahls eine Haubtmanschafft gewesen, wie
auch die andern Höfe, in Curland und Semgallen
belangende, bleiben Wir bey dem Anno 1618
gegebenen

gegebenen Abschaide, daß Wir unsere liebe Landschafft denselben zufolge bey besoderung der Ämbter dargemeint in acht nehmen wollen.

Die Außländer undt welche nicht Indigena sein, sollen zu keinen Dignitäten befördert werden. — Außländer nicht zu befordern,

Mit den Lifflöndern undt übrigen Dütschen hat S. K. M. sich zu vergleichen, damit bey den Örthern, weill sie anfänglich eines Privilegii theilhafftig, die gleichheit gehalten werde. — Lifflönder

Die Exilirten alß welche tempore subjectionis zu der Landtschafft nicht gehörig, können der erlangten privilegien nicht fähig sein. — Exilirte werden Excludiret.

Die Indigena undt Landes Kinder, ob sie woll nicht besitzlich oder von ihren Erbschafften nicht haben, sollen von den Dignitäten nicht außgeschlossen werden, jedoch die etwas haben, dasselbe im Lande anlegen. — Indigena

Weillen wegen des Haubtmanns zur Windau Wilhelm

Wegen Wilhelm Moritz Rollshausen.

Wilhelm Moritz von Rollshausen zu Wandau, welchen Wir auß den ursachen, daß Er im Für-stenthumb besitzlich, die Haubtmannschafft über-geben, die Landschafft Deputaten sich in gehor-samster meinung nicht einigen können, undt die Vasaller den Einländern, von welchen Er für die-sen vor einen Mitbruder angenommen, protestan-do contradicirt, ist ob ad Decisionem Regiam remittirt worden.

Wegen Johann Friesenhausen.

Johann Friesenhausen von Celtzenau ist mit Unser undt der Landschafft bewilligung für einen Mit-bruder unsers Fürstenthumbs auf- undt ange-nommen worden.

Revisio statutorum

Die Revidirung der Statuten soll alsobalt vorgenommen, in richtigkeit gebracht, undt gedruckt werden.

Wir lassen es auch bey der für diesem geschehenen verordnung verbleiben, daß die Executionen durch die Manrichter verrich-tet

ll werden pundt in Goldingschen George Buch-
holtz, im Tuckumschen Christoff Ward, im
Mitauschen Dietrich Schöping, im Selburgschen
Gottschald Rahlender zu Mannrichtern durch
geschehene Benennung hiemit verordnet sein
sollen.

Die Procuratoren sollen ihren Eidt ablegen und Ministerialen bey allen Gerich-
ten bestellet werden. — *Procuratoren Eid und Ministerialen Bestellung.*

Mit den Strandt bauren und Litthau-
ern verbleibet es nach dem Alten daß sie
ihren Handell undt ihre Nahrung zu Lande
undt in den Städten suchen, allein daß die Litthau-
er der Säumerey unter den Bauren sich gäntzlich
enthalten. — *Litthauer frey Handel und Wandell*

Wir wollen auch alle frembde Bauren außant-
worten, welche E. E. R. u. L. M. ohnmäßig zu-
thun verbunden seyn, ausgenommen welche über
30 Jahr nicht abgefodert u. verjähret worden. — *Außantwortung der Bauren*

Zöllner auf Littau=
en gerudt zu stö=
ren.

Der Zölner Auß Littauen gerudt undt
überfall, wollen Wir auf allen fall ihnen
und ihren freuer solchen muthwillen nicht
gestatten, wie dann J. F. R. undt Landschafft
auff ihrem grund und boden es auch thun wer=
den.

Neue Calender

Der neue Calender wie er einhellig ange=
nommen, soll in Unsern Fürstenthumb conformi=
ter gehalten, und die Ungehorsamen vermöge des
Ausschreibens gestrafft werden.

Jurisdiction an
den Weibß=
bildern

Weillen auch viell klagens ist, das unsere undt
der Landschafft Unterthanen vielle muthwillen über=
auch todtschläge an den Weibesbildern begehen,
Alß soll ein ieder Hauptman undt Amtman
auff frischer that die übelthäter in hafft brin=
gen und dann waß rechtens ist ergehen lassen,
sonsten bleibet es bey der Forma Regiminis,
daß die Oberhaubtleute wie über die Ade=
lichen also auch unadeliche erkennen richten sol=
len.

Die

die grosse undt Fischreiche Ströme sollen nicht gantz überschlagen werden, darauff auch unsere Haubt undt Ambtleute gute Achtung haben sollen, dieselbe ungewöhnliche Wehren niederreißen, undt wer sich dawieder mit gewalt setzet in 100 R. Straf verfallen sein soll.

Überschlagung der grossen Ströme

Weillen auch E. E. R. undt Landschafft sich beschweret, daß dieselbe nicht, da Wir nothwendig unsere Hoffhaltung halten müßen ihre supplicationes übergeben können. Alß soll es ins künfftige solcher gestalt gehalten werden, daß wann Wir unß in Semgallen aufhalten, der Cantzler zum wenigsten mit zweyen Räthen alle 14 tage zwo oder 3 tage alß den Mitwochen undt Donnerstag zu Mitau gegenwertig seyn, undt einander verabscheidet die Mandata in Unseren Nahmen, undt Unserm fürstl. Secret mit dieser Unterschrifft (: Fürstl. anwesende Räthe :) ertheillet werden, undt hernach ebenmäßig alßo zu Goldingen wann Wir in unserm Fürsten-

Verabscheidung der Supplicationen.

thumb

Curlandt residiren gehalten werden soll.

Alß auch im der Fürstenthumb Semgallen durch das beschwerliche Kriegeß wesen merklich verderben, alß wollen Wir nebenst der Landtschafft Deputaten auff Vorstehenden Reichstage ünd beste anhalten, damit Wir sambt ihnen und sonderlich die Semgaller, wegen ob wieder aüch zum Kriege gerathen solte, mit Leistung des Roßdienstes mögen verschonet bleiben.

Deßen zu uhrkundt haben Wir dieses mit eigener Handt unterschrieben, und Unser Secret befestigen laßen, auch neben Unß die Deputaten ebenmäßig unterschreiben und besiegelt. Geschehen auffm Landtage in Goldingen den 24 7 Decembris Ao 1624.

Fridericus L. S.

L.S. Matthias V. der Radt L.S. Christoff Sieb.. Cancell.

(L.S.) Otto Grotthusen Oberburg.

(L.S.) Heinrich von Sacken Marsch:

(L.S.) Christoffer Kummel Würb.
Grobin,, Durbe,, und Hasenp.
Deputat.

(L.S.) Heinrich von der Brincken
Bauske Deputat.

(L.S.) Johann Grotthusen Bauskescher
Deputat

(L.S.) Gotthard Henning Mitauscher
Deput.

(L.S.) Ernst von Sacken von [illegible]
Goldingscher Dep:

(L.S.) Heinrich zum Berge

(L.S.) Adam v. Butler Würb.
Grob,, Durb: und
Hasenp. Dep:

(L.S.) Dieterich Schending Tuckumb,
scher Deputat

(L.S.) Otto Groß, Villgramm und,
Windauscher Deputat

(L.S.) Wilhelm Grotthauß Mi,,
tauscher Deputat

(L.S.) Nicolaus Korff
Talsscher Deputat

(L.S.) Heinrich von der Brincken
zu Wormen

Der 6 Landtages Abscheid
den 24. Decembris Ao 1625.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich
in Liefflandt, zu Churlandt undt Semgal-
len Hertzog.

Für unß undt unsere Nachkommen thun kundt hie-
gen undt bekennen für Allermänniglich sonderl. denen
hieran gelegen undt solches zuwissen von nöthen;
Nachdem die grosse gefahr unsers Fürstenthumbs
undt Allgemeinen Vaterlandes unß undt unsern
unterthanen nicht allein für Augen geschwebt, son-
dern auch das grösseste undt beste theill hart
getroffen, also, daß Wo Wir mit unser
sämbtl. lieben Getreüen Landtschafft undt unter-
thanen dieses unsers Fürstenthumbs wie die
dem Winter einschleichende Unheil bey Zeiten für-
zukommen den heilsamen undt unß sambt ge-
meiner

meiner Landschafft undt hiernechsten erträglichen mit„
teln nicht verschaffen thäten, Wir unß nebst vie„
len Unterthanen anders nicht, alß den entli„
chen ruin undt untergang besorgen müsten,
alß sindt Wir auff gutachten unserer Räthe
in diesem Extraordinario Nothfall /: wie dan
daß es in keinen sequel gezogen, noch ein gering„
sten zu einer derogation der Regiments Formul
angesehen werden :/ ein General Convent aller und
jeder Stände undt Einwohner unsers Fürstenthumbs
auff den 15 Decembris nacher Goldingen zu
publiciren undt außzuschreiben berathschlaget,
in welcher wie Wir einer in grosser Anzahl an„
wesenden Ritterschafft Erb„ erkandt und Aren„
dirs ze. wie auch anderer Stände abgeordneten
die in den Außschreiben in unterschiede„
nen puncten einverleibte Proposition reca„
pituliren, undt fürtragen laßen, haben Wir
nebst

nebst der Landtschafft, nachgenommenen reifflichen Rath undt erwegen, Unß leider wegen der von einer E.E. gethanen Schrifftl. erinnerung in puncto continuationis der angefangenen Kirchen visitation, undt weiß dann anhängig alß auch der von Unß geschehenen proposition folgender gestalt vereiniget.

Kirchen Visitation.

Anfänglich weillen alle Rathschläge, so von der Ehre und furcht Gottes ihren Anfang nehmen den Glücklichen Success undt fortgang haben, so wollen Wir Vorerst dieses Abscheides förderlichst daß hochnötige Werck der Kirchen visitation in unserm Fürstenthumb reassumiren, den Kirchen Visitatorn undt Superintendenti mit ernst auferlegen undt befehlen, auch darbey durch unsere Außschreiben an die Pastoren in allen Kirchspielen Unsers Fürstenthumbs 4 Wochen nacheinander alle Freytage zum allgemeinen Buß

gebeth

undt festtage ansetzen, undt publiciren, damit durch welcher dieser der von gerechte Zorn Gottes über unß ge=mindert, undt allen diesen bedrängten Lande Gnä=digst abgewendt werde.

Dem Zufolge weillen E. E. R. u. L. M. auch die beschehene proposition im ersten punct zur weiteren Defension deß Landes undt dem gewöhn=lichen unterhaltsmittigen Roßdienste jeder dem Krie=ges Regiment undt den alten gewöhnlichen Kriegs Articuln nicht weniger alß geworbene Reuter unterwürffig seyn solle: / alß ein quartal bezahlen jeden Pferde / ein Musquetiren: / undt auff unsere erfoderung an Orth undt stelle, da wird begehren, ungesäumig einzustellen sich erklehret. Demnegst haben Wir, waß unß ietzigen unsers Landes Zustande noch in solchen Falle zu thun gleicher gestalt ob=liegt, daß beydes die, so bishero in keinem Ritter Roß dienstes sich entweder säumig undt un=

gehorsambs erfunden würden, an Statt deß gehörig-
ten Roßdiensts Monathlich vor jedes Pferdt
20 fl. rheinisch hinderlegen schuldig sein sollen;
So laßen Wir soweit mit den Roßdiensten
an ihm selbst betreffent bewenden; Daß unß
erwiesenen und noch thuenden /: wie Wir dessen
hoffen :/ ferner erweisenden ungehorsambs halber
aber Unsere gebührliche Willkührliche Straffen nach
beschaffenheit der sachen und eines jeden Vermö-
gen Vnß gegen die ungehorsamen vorbehalten
werde. Waß aber die bewilligte Knechte und
Musquetirer betreffen, sollen die, welche dieser
einer Landtschafft zum Allgemeinen Vatterlandts
besten beschehener bewilligung nicht nachleben
oder sich wiedersetzen, Monathlich vor einen jeden
Musquetirer gewöhnlichen Musquetirers Soldt
zu geben schuldig sein, welche Gelder sambt
und sonders zum Allgemeinen schutz und Defen-
sion

sion des Landes Ver unß dabey angewandt worden,
Gelangende die Contentirung der Befehlshaber.
ob Wir unß nun zu solchen nicht verstehen können,
so wollen Wir dannoch unß freundlichst da-
zu verwendet haben, daß von Dato ein Jahr, Wir
sowoll Wir deren Vermögen, wie auch dieselben
wollen darüber machen, mit dieser Manier:
daß da Wir unß künftig mit einer Land-
schafft deßfalls nicht güthlich einigen sollen, die
Disputation zu Ihrer Königl. Mayst. entlicher
Decision soll außgesetzet werden.

Nachdem auch E. E. R. und Ldtt. sich ihrer un-
terschiedlich gegen unß beschehener güthwilliger
Erklärung und Erbietung erinnert, so thun Wir
dieselbe in der That und würckl. zu so viel
beßerer Beforderung des Succession= Gelder
Ihr. Liebd. unsers Vettern des jungen Herrn
Hertzogs Jacobi außsprechen von jeder

Da

zu beforderung des Succession Gelder 100 R. d. offerte bewilliget.

der 100 fl. reinisch, welche Gelder an gütter
in der dann sollen gangbarer Müntze in
zween unterschiedlichen terminen, alß im ersten
von Dato über ein jahr, wann man schreiben
wirdt 1626 und dann von der zeit an, bis
über ein jahr wann man schreiben wirdt 1627,
die andere helffte, und also die gantze summa
außkommen, und auß allen und jeden Rechtsa-
ken: sie welchen Hauptleuten dieselben
einzusamlen beraubet:/ Unserm Hiesigen
Oberhauptman und lieben Getreuen Heinrich
von Dorlay zu Appeinten zugestellt, ver-
ehen aber gegen unser genugsame Quittantz in
jeden termino erlegt werden solle, mit die-
ser ausdrücklichen Clausul, wo einer oder mehr
sich säumig oder wieder spenstig erzeigeten,
unser kraft dieses Abschiedes frey sein solle,
über den oder mehr die jenigen tanquam in
Liquido

debito propria legitima admonitione die
würckliche Execution zu verhängen undt den
Mann Richtern zu befehlen. Undt dieweil
sie zu rühender fortsetzung dieses Wercks
undt der Intercession zu ihren Gesandten
ermahnt, die Edle unsere liebe Getreue Herrn
auch den [illegible] Oberhauptmann zu [illegible]
undt Johann von Tiesenhausen von [illegible]
undt denselben zu Zehrung vom Pferde 10 R.
bewilliget, welche alsobaldt in den Kirchspielen
von den Hauptleuten undt Mann Richtern
sollen eingesamblet undt innerhalb 4 Wochen
obgedachten unseren hiesigen Oberhauptmann
eingeliefert werden. So wollen Wir auch
gleichfals darob seyn, dass durch die würckl.
Execution bey allen, auch hierin die gleichheit
gehalten werde. Bemühen Wir dem über
unsere [illegible] der Königl. Mayst. Unserem Gnä-
digsten

ligsten Königs undt Herrn, alß auch einer Landtschafft
geschehene versprechung hiemit übermahlen angelobet,
wegen beyder bewilligten undt bey vorenthalt
der Landtschafft hinterstelligen Contribution
alß in einen Liquido undt auff unterschied-
lichen Landtagen approbirten Debito die
dauernde Execution von einer Landtschafft
gebetener maßen den Mann Richter-
ambt. anzubefehlen.

Land Steüer

Waß dann derer von E. E. R. u. Ldtsch. auff
ietzigen Landtage bewilligten Landtsteuern betrifft,
wollen hiemit die und deßfalß bißhero derselben
maß ietzo darin von E. E. R. undt Landtschafft
beliebet worden, nicht allein approbirt rati-
ficirt, und mit Unser Fürstl. Authoritat be-
festiget, sondern auch angelobet, haben E. E. R. u.
Ldtsch. gleicher gestalt durch Verhängung der
dauerlichen execution gegen die widerspenstigen

ge die hülffliche handt zu laisten. Belangende
den schließlichen die abschaffung, die Abschaffung
der beschwerde, wie Wir unß ie und allweg
gutthaillig undt Genädig erklehrt, alß seint Wir
ferner deß Gnädigen fürsten erbietens, wann
Unß dieselben auch außerhalb Landtags eröffnet
werden, daß Wir sobald bey diesen schwürig
läufften immer möglich dieselben nicht allain
abzuschaffen, sondern auch unsere lieben Landtsch:
undt unterthanen nach aller möglichkait aller
Gnädige affection undt beförderung erwaisen,
undt für Unß und unsere Successorn angelo-
ben, die bey ihren Privilegien Regiments for-
mul und statuten zu erhalten auch diejenigen
Gesandten nebst der Landtschafft gleißen zu
werden, daß die Regiments Formul undt
Statuten in die Constitution gebracht
werde. Zu uhrkund der wahrheit haben Wir
dieses mit aigener handt unterschreiben undt

unsere

auffgedrückten Fürstl. Secret befestigen lassen,
auch R. u. Cantzler Marschall undt anwesende Ober-
Unß unterschrieben undt besiegelt. Geschehen
undt geben zu Goldingen den 24 Decembris
Ao. 1625.

Fridericus (L.S.)

(L.S.) Christoph Fincke Cancell:

(L.S.) Heinrich Schöpler zu Rod-, Krantz Deputat Marsch.

(L.S.) Johann Brandt v. Brü-, joly

(L.S.) Heinrich Vorst!

(L.S.) Schwedter Vorst.

(L.S.) George Kirchholtz Gol-, dingscher Manrichter;

(L.S.) Christoffer Rummell

(L.S.) Johann Francke von Streiddeln,

(L.S.) Otto Grothuß Oberhauptm.

(L.S.) Heinrich von Sacken

(L.S.) Eberhardt von Sacken

(L.S.) Thomaß Grothuß

(L.S.) Otto Rosenberg

(L.S.) Clauß v. Dorthesen

(L.S.) Heinrich Blomberg zu Doggen.

(L.S.) Johann Rosenberg,

L.S. Henrich Treyden

L.S. Christian Torck der Lüntzburg

L.S. Gerhart von Rhoden

L.S. Herman Hund

L.S. Christoffer Hoendrenig

L.S. Nicolaus Torck

L.S. George Hörner

L.S. Dietterich Schencking

L.S. Ludig Klamberg

L.S. Eberhard von Hersbaug, gen.

L.S. Henrich von Alten Bockumb.

L.S. Henrich Haßen

L.S. Henrich von Alten Bockumb,

L.S. Jacob Hund

L.S. Adam Kettler

L.S. Alexander Hörding der Jünger

L.S. Henrich von Dorthoven

L.S. Nicolaus von d. Reinden zu Ritter

L.S. Henrich von der Reinden

L.S. Johann von Dörthoven

L.S. Ernst von Kettler

L.S. Hertwig Freckling

L.S. Otto Torck

L.S. Johann Galen

L.S. Eberhard Kettler

L.S. Salomon Tobien

L.S. Eberhard Läugner;

L.S. George Adeling

L.S. Carl Adeling

L.S. Otto Dammerol

L.S. Johann Von
Jobstan Leidenb

Der 7 Landtages Abscheid. den 9 February Ao. 1627.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich in Liefland zu Curl. undt Semgallen Hertzog.

Fügen Männiglichen hiemit öffentlichen zu wissen. Nachdem Wir neben Unser lieben Landtschafft dieses fürs sicherste mittell angesehen, unser Fürstenthumb Landt undt Leute durch die Neutralität zu salviren, dessen wegen Ihre Königl. Mayst. zu Pohlen undt Schweden Unsers Gnädigsten Königes und Herrn Consens zu erlangen, die unsrigen abgeordnet gehabt, und denselben auch durch die grosse Gnade Gottes erlanget, auch gewisse pacta Neutralitatis Verrichtet mit den Schweden

auff

aufgerichtet, aber die von derselben darüber erfo-
derte Königl. Ratification über allen angewandten
fleiß, mühe undt unkosten von Höchstgedacht
unserer Königl. Mayst. biß dato noch nicht auß-
zuwirken können. Dannenhero für die höchste
nothdurfft Wir angesehen, daß Wir Unß in der
Persohn erheben, undt zu impetrirung solcher
Ratification Unß zu hochgedachter Ihro Kö-
nigl. Mayst. begeben sollen. Wir aber durch
beraubung undt verheerung deß größesten undt
besten theils unsers Fürstenthumbs Esten undt
bestentheils über die molestien, so Wir ohne
daß für unsere Persohn in diesen unsern
Alter auß Landtväterlicher güte undt für-
sorge gegen unsere unterthanen eine solche
fernere gefährliche undt beschwerliche Reisen auff
unß zu nehmen, zu denen darauff gehörigen
unkosten nicht gelangen können. Alß hat E. E. R. undt

Landtschafft, liebst allen andern, des Landes
einwohnern der billigkeit undt ihrer unterthä-
nigen gebühr, zu sein erachtet, unss solches ihnen
selbsten undt dem gantzen lande hochnötigen
Reise :/: womit Sie unss doch lieber verschonet ge-
sehen, und derowegen diss unterthänigen Ver-
trawlichkeit solches zu unseren reifflichen erwegen
gegeben, Wir aber in hoc rerum statu unss
dessen geäubriget zu sein, noch zur zeit nicht
absehen können :/: seinen gebühr. Zu schlus zustehen,
gestellet, dann sie von jedem Pferde die Curländer
50 fl. die Semgaller aber 30 fl. erbot... von da-
to in 4 Wochen denen von ihnen aus der
Kirchspielen deputirten erwehlen gewissen undt
obstelbare ein zu liefern gewilliget, undt
zu erfordern solcher gewilligten Gelder
verordnet haben.

Zu beforderung der Königl. ratifica-
tion und Ihr. fürstl.
Gn. reise die Curl.
v. Pferde 50 fl. die
Semgaller 30 fl.
bewilliget.

In Grobinshen, Gerhard von Rehden

Durbishen George Buchholtz Mannrichter
undt Christoff Rummell

Hasenpothshen Otto Keppen

Grenbeshen Evert Nolden

Goldingshen Hinrich von der Brüggen undt
Herbert Schmeldorff.

Allschwangshen Theodor Korff

Windaushen Adrian Nolden

Zabelshen Ritmeister Otto Trümmel undt
George Adeling.

Talshen Ritmeister Otto Sacke undt Hinrich
Heshen.

Candaushen Johann Derentey undt Johann Dief-
häuser

Tuckumbshen Wilhelm Sacke undt Gerhard von
Lüdinghausen genant Wolff.

Frauenburgshen Christian Schüttemer
undt

Heinrich von der Brincken.

Autzischen Johann von Wittinghoff

Dobblenschen Wilhelm von Medem undt Rein-
holt Liven

Mitauschen Gotthard Hörling.

Grantzhöffschen Reinhold von Medem

Sessauschen Johann von der Brincken

Tuckumschen undt Kandauschen Johann Mün-
ster

Diese Abgeordneten sollen ein iedweder in sei-
nem Kirchspiele krafft dieses Landtäglichen Ab-
scheides schuldig sein sollen, so balde sie nach Hause
gelangen, diese bewilligte Contribution ein-
zusammeln nicht allein von den Erbherren
besondern auch den Pfandthaltern, Arendirern
undt Haußleuten respective nach advenant ei-
nes iedern Roßdienstes undt Vermögen ein-
zufodern undt gäntzlich daran zu seyn, daß
von

von Dato über 4 Wochen, solche Gelder mit allen
und jeden Reichsthalern alhier zu Goldingen in unser
Fürstl. Rentkammer gegen gebühr. quitantsen
in güter und in der Cron erfolgten gangbahren
Müntze von jeden eingeliefert werden, die
aber keine erfolgliche Müntze legen können, sondern
auß Armuth undt noth nicht haben, sollen
Schwedische Müntze geben undt sollen für 5.
Bnd. geben

Würden aber dieser Landtäglichen Bewilli-
gung sich Etliche halßstarrig widersetzen, so
sollen obgenante Executores auß den oder
dieselben andeuten, undt sollen dieselbe
hiermit ipso jure in poenam dupli ver-
fallen, wie auch dieses Landtägigen schlußes
bemächtiget seyn, wieder den oder die, die
bewuste Execution in jeden Ambte durch
die Hauptleute ihre Güther zu verhängen, die

die dann solange biß die verwilligten Gelder
mit der Pöen außkommen, nach unsern Rumb-
ten [illegible] verleget werden. Solte es aber nicht
nötig seyn solche unsere vorgenommene Raise
fortzusetzen, welches die Göttl. Allmacht durch
verleihung beständigen friedens oder prorogirung
des angefangenen stillstandes verleihen wolle,
so sollen solche Gelder zu andern des Landes
besten angewendet, und andere zum succes-
sion verwilligten summen gerechnet werden.
Ob wiel dann die von Smolenscoer Woywoden,
in unsern Fürstenthumb begangenen Excess und
und attentaten betrifft, wollen S. K. M. L.
Unß dasselbe in Händen geben, wollen wir
daran seyn, und die Mittel vor die Hand
nehmen, daß solche unerträglichen praejudi-
cia und Abbruch in unser und der Landsch-
Recht und Freyheiten in keine sequelam sollen
ge-

Excess so vom Smolensker Woy-
woden in diesem Fürstenthumb
begangen.

gezogen werden. Daß aber die Ritterbank
betreffen, ob uns dann selbsten woll daran
gelegen, daß dieselbe continuirt und fortge-
setzet werde. So geben Wir doch E.E. R. u.
LSch. selbsten zuerwegen, wie solches die
Zeithero wegen unsicherheit des Landes nicht
hat geschehen können, so aber der liebe Gott
beständige sicherheit beschert, und die Gerichte
im schwang gebracht werden können, wollen Wir
dann gelegenheit nehmen dieselbe fort zu-
setzen, straks nach dem ersten Criminal Ge-
richt, welches Wir E.E. R. u. LSch. zur gnädigen
resolution undt Landtages schlusse, wollen
ertheillet, und uns ihnen samdt und sonders
zu allen fürstl. Gnaden anerbotten haben.
Urkundtlich haben Wir dieses mit eigen unter-
schrifft undt fürstl. Secret nebst Ritter und LSch.
Marschallen undt anderer anwesenden Handt
undt

und unterschrifften beglaubiget. Actum Goldingen den 9. Februarij Ao. 1627.

Fridericus (L.S.)

(L.S.) Christoffer Sieniger Cancell:

(L.S.) Heinrich von Plettenberg Landts. Deputat: p. t. Marschal.

(L.S.) Ernst Buchholtz

(L.S.) Gerhard von Rahden

(L.S.) Heinrich Korff

(L.S.) Otto Goertz

(L.S.) Schwader Korff

(L.S.) Otto Grothuss Oberburgr.

(L.S.) Johannes Grothuss

(L.S.) Andreas Nolde Admins. Deputat.

(L.S.) Heinrich Treyden

(L.S.) George Buchholtz

(L.S.) Otto Korff

(L.S.) Johann Schlippenbach.

Des 8 Landtages Abscheid
den 9 Februarij Ao 1628.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, In Liefland zu Curlandt und Semigallen Hertzog.

Fügen jedermänniglichen zu wissen. Nachdem der Erlauchte und Wollgeborne Herr Alexander Corvinus Garseresky Smolensker Woywode und S. K. Maytt zu Pohlen und Schweden unsers gnädigsten Königs und Herrn Liefländischer Kriegs Feldherr, durch ihre Abgesandten bey Unß umb prystawschafften und station auff unsern Fürstenthümb Semigallen und Curlandt anhalten lassen, Wir aber auff unsere Investitur, der Landtschafft Privilegien, Königl. rescripta, Mandata und Universalen, insonderheit der Gnädigst indulgirten Neutralität

Unß

unß fundirende für unsere ehevorigen ohne welche
mit unserer Landschafft gehaltenen deliberation
unß dazu nicht verstehen können, sondern dieser
ursachen halber unsere Landt. auff den 7 Feb:
zu unß naher Brandenburg zu beruffen, umb
ihnen solches des Königs Herrn Gesuch zu eröffnen
für eine nothdurfft erachtet.

Diß haben Wir nach gepflogenem Rath unß
mit unser Landschafft dahin vereiniget, daß zu
Verhütung auff der einen seiten der unß
und selben der Königs Leute annemlichen künff-
tig entstehenden gefährlichen sequel und deroga-
tion unser habenden Investituren, Privilegien,
König. Indulten, Rescripten und universa-
len, auff der andern aber zu abwendung der
auß Denegation ihres postulati unß von
den Königs Leuten imminirenden und für
augenscheinlichen gefahr und verheerung

Land

undt hätten Wir nebst Ihr. K. u. L. M. anderweit
unsere Gesandten mit vollkommener Instruction
an Hochgedachten Herrn Schmolentzker Woywoden
undt des Königl. Kriegsvolck abzufertigen, Vmb
dieselbe ihre animos zu placidiren, und sie
mit erheblichen motiven undt rationibus von
ihrem gefährlichen proposito abwendig zu machen tenti-
ren wollen, darzu, weillen nicht geringe
unkosten gehören, unsere liebe Unterthanen
aber unsere vorige Landtvätter-Sorgfältigkeit
und schwere Spendirungen, so Wir die Zeithero
zu des Landes Sicherheit auff unterschiedliche Lega-
tionen angewandt, undt künfftig noch anwenden
möchten, bey sich erwegen. So haben sie Uns
in solchen Unseren wollfertigen Außgaben
zu succuriren verwilligen wollen, auch
hiemit undt in Krafft dieses für sich und ihre
anwesende Mitbrüder beständig verwilligen
wollen.

wollen, daß auch gantz Curland und soweit das
selbe den Kriegs Leuten noch befreyhet geblieben,
auch Samogitten denen den Adell und so in
Adelichen Güthern, als sich sehr offentlich und Arends
weise sitzen, von jeden Pferde 30 fl. die Rützischen
und Dolonen, weill sie auch allerhand überlaß er-
litten, 20 fl. erheblich an gelde in der Cron Poh-
len und Großfürstenthumb Littauen gültiger
Müntze sub poena dupli à Dato über 4 Wo-
chen denen in jeden Kirchspiell auff diesen
Landtage dazu verordneten und nachbenanten
exactorn alß.

Im Candauischen Gebieth der alten Bockumb u.
Otto der Büttler von Rönne

Zabelschen Otto Taubenrath Rittmeister und Johann
von Altenbockum von Wirben

Goldingschen Ernst von Dönhoff zu Schnepeln und
und Thomas Grothauß Lieut:

Solschen Otto Ward Ritmeister und Henrich Hoh-
von
Allgewangschen Schwartz Torff und Otto Rosen-
berg.
Mindauschen Adrian Rohde.
Durbsen, Lesempotschen, undt Grambschen, Hen-
rich Torff Ambtman zu Solschen
undt Henrich Rummell
Friedrichsen, Michaeln Ward und Gerhard Wolff
Wedenburgschen Henrich von den Brincken
und Henrich von Haren.

Dasobaldt auff künfftigen Mitfast an die Rich[illegible]-
le abgegangene briefe in obiger frist sollen
erlegt werden, undt sobaldt solche Gelder auff-
kommen, Von den Exactoribus gegen empfa-
hung richtiger Quitantzen in unser fürstl. Ren-
cammer

Cammer zu Goldingen, oder aber da es derselbigen
unsicherheit, undt der jetzo daselbst leyder grassi-
renden Pest halber nicht geschehen könte, Von den
Tuckumbschen, Candauschen, Talssen, und Sabelschen
den Häubtleuten auffs Candau, Von den Autzischen
oder Dobbleschen, und Frauenburgschen dem Ambt-
schreiber zu Doblehnen, auss dem übrigen Kirch-
kirchspiell, aber unsern Oberhäubtleuten zu Golding
oder Er angetroffen sein wirt, geliefert werden
Undt sollen Von dieser zu des Allgemeinen Va-
terlandes Sicherheit bewilligten Contribution die
Städte, Flecken, Höfe, und andere Häussleute, so
ihre Hanthierung im Lande haben, und der Sicher-
heit mit geniessen, nicht immunes, sondern ein
jedweder nach advenand seiner Habseligkeit dass
seine mit dazu zu geben schüldig seyn; Solte aber
einer oder der ander, wess standes oder Conditi-
on Er wolle sich dessen entziehen, undt im ver-
wegerten

vorgesetzter frist das seinige, so weil ihm das ge-
wöhnlichen Roßdienstes undt seinen gewißen
nachzugeben zu Dienst nicht darreichen wollen,
so ist publica hac Lege von unß und der
anwesenden Landschafft sanciret worden,
daß die Exactores jeder in ihren Kirchspiele
ohne Ansehen der persohnen undt freundt
schafft hierin alß in einen Liquidissimo debi
to mit der Execution undt Zuschlagung der
Gesinde so hoch sich einer jeden summa erstrecket
verfahren und die Exequirte Gesinder, nach ih-
ren Ämbtern verlegen sollen, solange biß
die bewilligte Contribution nebst der be-
willigten pöen von ihren Herrn oder bey
denen in ihren Ämbtern den Häubtleuten
erlegt worden, dafern aber einer oder mehr
in diese Verwegenheit gerathen und sich ent-
weder der Execution mit gewalt wieder
setzen

setzen, oder aber die hingeschlagenen Gesinder
propria authoritate sich wieder anmaßen
würde; wieder den oder dieselben soll nach
anleitung unserer statuten alß einen öffentlichen
resistenten der Execution undt friedbrecher
verfahren, undt reservata actione Fiscali
die Execution einen weg wie den andern
rigore publici hujus laudi andurch vollen-
strecket werden.
Dieweill aber die verwilligte Contribution
alß auß Curland wenn erforderte 50. auß den
gellen 30 fl. Poln. betrifft, thut eine gesam-
bte Landtschafft angeloben, daß es in allen
bey den darin gemachten Abscheide verbleiben
solte, undt nur daß in unterthänigkeit bitten
thut, daß Wir dann in Gnaden zuwilli-
gen, mit dieser annectirten Clausul, daß
wofern dann solche, nachdem darin gemach-
ten

ten Abschiede nicht auszukommen, dass Wir dessen desselben wie auch dieser Landtags Verabschiedung jetzo in allem noch wider die seinigen beschweren wollen.

Urkundlich ist dieser Landtags Abschied von Uns selbst und den anwesenden ausschuss der Landtschaft bewilliget und mit unsern respective fürstl. und Adel. Insiegell Pettschaften und unter schrifften beglaubiget worden. Actum Rendsburg den 9 7 Februarij Ao. 1628.

Fridericus L. S.

L. S. Christoff Rantzau (L. S.) M. V. der Wisch (L. S.) Otto Grothuss

L. S. Dietrich von Aheflen (L. S.) Caspar Voeghlin (L. S.) Gerhardt Grothuss Deputat Marsch:

L. S. Johann Schlippenbach (L. S.) Eberhard Butler Landrichter

Holdini: Marsch:

Deputat

L. S. Ewaldt Frantz (L. S.) Johann Sternberg Stadtmagister

Deputat

(L.S.) Otto [illegible] [illegible] Deputat

(L.S.) Adrian [illegible] [illegible] Deput:

(L.S.) Engelbrecht von Vitinghoff Ritt. Deputat.

(L.S.) Heinrich [illegible] [illegible] Deput:

(L.S.) Eberhard [illegible] [illegible] Deput:

Der 9 Landtages Abscheid.
den 23 7 Martij Ao 1628.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich In Liefflandt zu Curland und Semgallen Hertzog.

Fügen hiemit Männiglichen zu wißen. Nachdem Wir auß Unser undt E. Ritt. vom Vorhergehenden Landtage an daß Königl. Kriegs Volck abgefertigten Gesandten eingebrachter Relation undt weit erheischender notthurfft halber einen Landtag auff Dato außschreiben müßen, undt Unsere liebe Landschafft in unterthäniger gewertigkeit auch ihre Deputaten mit vollenkommener Instruction erschienen, auch nebst Unß die dem Vaterlande für Augen schwebende gefahr reifflich erwogen

erwogen.,

Also haben die andereseit zu abwendung derselben nicht allein die vorigen Landtäglichen Abschiede in dem Punct der mit versprochenen freywilligen Contribution mit approbiret, sondern auch hiemit und in Krafft dieses die vorige Zulage oder Subsidium in dieser des Landes höchster angelegenheit auff 70 f. jährlich augirt, also das mit vorigen 30 und diesen 70 in allem von jeder 100 f.: ungeachtet dass der Dür-bische Deputat in allem nur 70 f. willigen wollen, und im übrigen ad referendum genommen: von den andern Viertheils Deputaten doch mit diesem reservat, das es wieder ihre Privilegia, Regiments-Formul und Landes Rechte in keine sequelam künfftig gezogen werden soll, einhellig beliebt worden.

Jedoch weillen die Sundgäuischen von Breunden und Sei-den fast sehr verarmet, also haben Wir auff gutachten ihrer Mitstände der andern Stätt. mit ihnen ein Gnä-diges übersehen, dass sie von jeder nur 30 f. geben dörfften, soviel aber die Außzigen betrifft, ob-wohl derselbe Deputat es auch ad referendum ge-nommen, so haben dannoch die andern Deputa-ten f. weillen bey ihnen Gott lob keine offhante.

auß,,

außplünderung vorgangen: / das sie mit ihnen zu des
Landes und ihrer selbst eigenen Sicherheit die gemeine
Last tragen vor billig erachtet, und sollen vermöge
jüngsten Landtägigen Abschieds die Kontinirer
Pfandhalter und Arendatores nach advenant einen
jeden substants von diesem Publico onere nicht be-
freyet seyn, sondern die Last der Zulage mit den
genuß der Sicherheit mit tragen und von 1000 fl.
5 geben, deren keinem sein Contract und was er
dergleichen praetendiren möchte entfreyen soll, welche
Gelder Arends- Leb- und Pfands-Herren krafft dieses Landtä-
gigen Schlusses ohne Verzug von dato über 3 Wochen den
Zeitigen Exactorn sollen eingeliefert werden, da-
fern aber einer oder mehr sich entziehen, und diesen
Landtägigen Schluss nicht für genehm halten sollen,
wieder dieselbe oder dieselbigen sollen auß schluß und
bewilligung der anwesenden Stände die Hauptleute
in ihre und die nächsten Ämbter mit der würck-
lichen execution pro hac vice: also daß doch
dieser modus executionis ins künfftige nicht soll
in sequelam gezogen werden: / dieser gestalt
verfahren, daß ein jeder Hauptmann mit denen
von uns ihm adjungirten Leuten in der wiederspänstig

Höffe rücken, und nicht eher wegziehen, biß die bewilligte Gelder nach advenant eines jeden Roßdienstes und Hauß-gesessenheit erleget worden, gestalt dann da einer oder mehr in eine höhere temerität gerathen, und sich selber executivam violenter widersetzten, wir Krafft dieses publici laudi wider denn oder die manu militari und scharffen ernst zu procediren bemächtiget sein sollen.

Soviel aber die vom Jahre bewilligte 50 R. vom Pferde betreffen thut, lassen Wir es nebst denen anwesenden Deputaten bey dem letzten Landtägigen Abschiede /: daß dieselbe auch auff negst vorstehende Ostern von denselben exactoribus von den Restanten eingefodert werden :/ bewenden, wollen auch wann solche Gelder aufkommen, dieselbe zu keinem andern, alß des Landes nutz und abwendung der vorstehenden gefahr zu gebrauchen, und da sie vor dießmahl dazu nicht angewant werden können, ohne der LL. beliebung sonsten nirgend anzuwenden fürstl. versprochen haben.

Zu Uhrkund der Warheit haben Wir nebst denen anwesenden Deputaten diesen Landtägigen Ab-

schied

mit unsrem Fürstl. Secret und Handzeichen befesti-
get, unterschrieben und versiegelt. Actum Frauen-
burg den 23 7 Martij Anno 1628.

Fridericus (L.S.)

(L.S.) Matthias von der Recke

(L.S.) Otto Grotthuß Oberb.

(L.S.) Casper Kreyzlinn Rath

(L.S.) Herman Grotthuß ~~Rath~~

(L.S.) Johann v. Altenbockumb
Zabelischer Deputat

(L.S.) George Vietinghoff

(L.S.) Reinholt Grotthuß
Mitauischer Dep:

(L.S.) Gothart Handtin
Mitauischer Dep:

(L.S.) Christoph Fircks Cancell:

(L.S.) Friedrich v. Gohlen Land M.

(L.S.) Heinrich von Plettenberg
Bauskischer Deputat

(L.S.) Otto Tummos Zabelscher Deput:

(L.S.) Adrian Kolde Windauisch. Dep:

(L.S.) Heinrich von Altenbockumb Land: Dep

(L.S.) Otto Butler Land: Deputat

(L.S.) Reinhold von Medem

(L.S.) Schroeder Dorff

Der 10 Landtages Abscheid

Von Gottes Gnaden Wir Friederich in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

den 8 7bris 1628.

Fügen jedermänniglich zu wißen. Nachdeme die heil-
same neutralität deren Wir und unsere unterthanen
biß Dato in soweit in ruhe und friede gesetzet, daß
unser Fürstenthumb mit öffentlicher Feindschaft, Fe-
üer und Schwerd nicht angegriffen worden, etli-
cher maßen in Zweifel gezogen, und Wir nebst un-
sern unterthanen allerhand gefahr zu gewarten gehabt,
Wir aber von S. K. Mayst. unsern Gnädigsten Könige
und Herrn mit bewilligung der Republ: auff den
öffentlichen Reichstag die neutralität erhalten,
und unß solche mittell damit Wir unß und unse-
re Ritt. in sicherheit setzen möchten vor die hand
zunehmen Gnädigst gegönnet und zugelaßen, und
solches ins werck zusetzen ohne sonderliche große un-
kosten nicht geschehen, und zu den gewünschten Ziell
kommen und gerathen können; Alß haben Wir nicht
zwar durch einen Außschuß und gewiße Deputaten,
besondern die gantze Ritter und Ritt. alß zu einen
gemeinen

gemeinen Landtage auff den 4 dieses beschrieben betaget, daß dann derselben eine ziemliche an-zahl erscheinen und folgender gestalt wegen aller-hand Vorstehenden und unumgänglichen nothdringen-den Ausgaben und Unkosten einhellig geschlossen worden.

Erstlich daß die im Fürstenthumb Curland und ein-gesessene vom Adell vom pferde, welches ein jeder zu einem gewöhnlichen und nicht nach dem Doblehn-schen Taxtzettell angeschlagenen Roßdienste zu pferden verpflichtet 100 fl. zugeben zugesagt und versprochen.

Die Samgaller, welche auff jenseit Doblehnen gesessen und die Zeithero das Polnische Volck auff den Hälse liegen gehabt 30 fl. von einem pferde bewilliget, welche aber auff dieser seiten besetzlich und von den feinde nicht grosser überlast und schaden in vorgewender neutra-lität erlitten, von einem pferde 100 fl. darunter auch die Antzigen zurechnen, zugeben sich herauslasset und erkläret. Daneben sollen von dieser des allgemeinen Vaterlandes sicherheit halber bewillig-ten contribution die Rentmeister, pfandherren Arendatores, Städte nach Pfarren, Kirch noch andere

häuß

Handleute, sowol Schotten und Kauffleute, so ihre Handthie=rung im Lande haben, und der allgemeinen Sicherheit mit genießen, nicht immunes und von diesem Publico onere befreyet sein, sondern die Last der Zulage mit dem genuß der Sicherheit mit tragen und von 1000 R. 10 geben, davon keinen sein Contract, und was er der=gleichen praetendiren möchte, entheben soll. Und weillen anitzo eine gewiße Zeit zur erlegung der Gelder nicht kann ernannt werden, wie auch zum höchsten uns bemü=hen wollen, daß es biß auf den Winter, da ein jeder sein Korn weggeführet und zu gelde gemacht kann, möge verschoben werden, alß wollen wir 6 Wochen zuvor im gantzen Lande die Zeit der auszahlung no=tificiren und verständigen, und zweifeln nicht E. E. R. und Ritt. werde alsdann hierinnen keine saumniß kom=men laßen, weillen die höchste gefahr dem gantzen Vaterlande durch längern aufschub zuwachsen könte. Wofern aber einer oder mehr sich deßen entziehen oder diesem Landtäglichen Schluß nicht für genehm halten wolte, wieder den oder dieselben solle auf schluß und bewilligung der anwesenden Ritt. die Schützleute in ihre und in die nechsten Ämbter

mit

mit der würcklichen Execution pro hac vice (:
also daß auch dieser modus Executionis nicht vor
ein künfftige in sequelam gezogen werden :) die„
ser gestalt vorzukehren, daß ein jeder Häubtman
mit denen von ihm adjungirten Leüten
in denen widerspänstigen Höffe rücke, und
nicht ehe weg ziehen, biß die bewilligten Gelder
nach advenant eines jeden Roßdienstes und Herr„
ligkeit erleget werde, gestalt dann da einer
oder mehr in eine solche temerität geraten und
sich solcher Execution violenter widersetzen solte
Wir Krafft dieses publici laudi wider den oder
die manu militari zu procediren berechtiget seyn
sollen.

Wegen der Kriegs Leüte verübten petulantien
wollen Wir nebst R. u. L. und Städten an den
Hr. Minischen Regierenden und Gross Feld Herren abferti„
gen, dieselbe aufs Höchste beklagen, und umb
rechtl. bestraffung inständig anhalten, auch nach er„
kundten befunde und termin durch unsere und der
Landschafft Vollmächtige diese sache aufs beste
ausführig machen laßen.

Zu urkund der wahrheit haben Wir nebst Ritter

und

und Ehrl. Siegel mit unsern Fürstl. Secret undt Hand-
zeichen befestiget, unterschrieben und versiegelt. Gesche-
hen zu Doblehn den 8 Septembris Anno 1628.

Fridericus (L.S.)

(L.S.) Matthias Von der Reck
(L.S.) Tiderich Von Gahlen
(L.S.) Tiderich Schöpping
(L.S.) Gerhard Korff
(L.S.) Adrian Nolde
(L.S.) Adam Von Butlar
(L.S.) Johann Von Brotten
Gerhard Brüggen
(L.S.) Wilhelm Rospenden
(L.S.) Heinrich Von Heyden
(L.S.) Ernst Von Butlar
(L.S.) Johann Ringemuth
(L.S.) Otto Rosenberg

(L.S.) Christoph Fircks Cancell.
(L.S.) Henrich Von Plettenberg
R.t. Marschall
(L.S.) Otto Korff
(L.S.) Carl Abeling
(L.S.) Otto Pommeral
(L.S.) Herman Schiel
(L.S.) Adolph Von Landsberg
(L.S.) Tiderich Grothusen
(L.S.) Ewald Frank
(L.S.) Henrich Lieven
(L.S.) Henrich Hahn
(L.S.) Henrich Lievens Vorl:
Thiel Sohn

Der II Landtages Abscheid
den 23 Junij Ao 1635

Von Gottes Gnaden Wir Friederich in Liefs-land zu Curland und Semgallen Hertzog.

Thun kund und bekennen vor allermänniglichen sonderlich denen daran gelegen. Nachdem der Durchläuchtigste Grossmächtigste König, Herr Vladislaus der IV. König in Pohlen, Grossfürst in Litthauen, Reussen, Preussen, Masovien, Samaiten und Liefland, dann auch der Reiche Schweden, Gothen und Wenden Erb König, erwehlter Grossfürst in Muskau, unser allergnädigster König und Herr, bald zu anfang der Königlichen Regierung sich nichts höhers angelegen sein lassen, dann dass I. K. M. dero Königreich und angehörige Provincien in ruhe und sicherheit setzen, und alle besorgliche gefahr von denselben abwenden möchten. Inmassen dann Hochgedachte, I. K. M. die beyden mächtigen Reichs Feinde Moscowiter und Türken mit hindansetzung ihres Königlebens und aufwendung von ihrem eigenen Patrimonio

monio gar grossen Unkosten unter die Augen ge-
rückt, und nach erhaltenen unterschiedlichen Victorien
die beyderseits durch Verleihung des Allerhöchsten zu
einem dem Reiche erfolgten und Gross Fürstenthumb
Litthauen zuträglichen erwünschten Frieden gleichsam
genöthiget und uns und unser Land und Unterthanen,
denen sonderlich der Muscowitische Überfall auf dem
Halse gewesen, und Wir neben ihnen dessen überfall
und schädlicher Verwüstung uns ständlich zu befürchten
gehabt, Ihrer Königl. Wolfarth allergnädigst mit theil-
hafftig gemacht. Als ist E. E. R. und Ldsch. daher
und schuldigst bewogen worden J. K. Maytt.
höchstgedacht wie von denen der Crone Pohlen getreü-
en Ständen auch im Hertzogthumb Preüssen geschehen
ist, danckbares und unterthäniges Gemüthe durch
dero Königl. Maytt. begehren zu erweisen, und ha-
ben demnach, da Wir Sie dieser Sachen beschaffen-
heit nach in solcher Versuchen im jetzigen Landtage
erkant gehabt, Sie sich auch in ziemlicher Anzahl
gestellt, mit einhelligem Schluss bewilliget, verspro-
chen und zugesaget, dass von einem jeden Pferde
Dienst gantz. Fürstenthumb, so ein jeder zu seinem
Rossdienste zu schicken pflegt, 150 Fl. zweyen dieses
und

und künfftigen Michaelis ohnfehlbahr gegeben
und eingereichet werden sollen sub poena dupli,
wovon 120 fl. honorarie für E. E. M. die übri-
gen 30 fl. zu künfftigen des Vaterlandes nothwen-
digen Außgaben angewandt werden sollen.

Und wollen diejenige, so ihre Gelder auf Ade-
lichen Güthern pfandweise gelegt dieser Freyheit
nicht genießen, und daher gegen E. E. Magist. sich
mit gleichmäßiger Dankbarkeit zu bezeigen schul-
dig, sollen dieselbe von 1000 fl. 10 geben, sub si-
mili poenâ, auch keinen sein Contract oder was
er sonst vorgewandt hieran entfreyen und enthe-
ben

Damit aber solche bewilligte Gelder in einen Zusam-
men kommen möchten, so sollen Collectores in
einem und jeden Gebiete und Kirchspiell hiemit
verordnet sein, alß nemblich

Zu Dünebürg Heinrich Meer, Tönnies Mark.
und Lorentz Wittinghoff.
Drelbürg und Ahrende Wilhelm Wolf
und Christoff Rappe.
Lauffsee und Ridau Herman Schultz und
Adam Bammerow.

Michael

Mitau Henrich Hohne und Reinholt Grothusen

Doblen und Hauptschafft Wilhelm von Mohdam

visitator und Johann Tiesenhusen Mannrichter

Doblehn Henrich Liewe der ältere und Wilhelm

von Mohdam von Bershofft.

Frauenburg Henrich von den Brinken

Goldingen Johann Schlippenbach und Christoff

von Butlar

Windau und Alschwangen Werner Nolde

und Otto Hoer

Grambden und Dürbin Gerhard von Rahden

und Henrich Rummell

Hasenpoth Johann Buchholtz Carsten Sege-

Zabeln Otto Rummel Ritmaister und

Johann von Alten Bockumb zu Wirben

Selburg Henrich Hohne und Friedrich Sasswa-

gen.

Zu Candau Johann Francke zu Wiexeln und

Barthold Blomberg

Tuckums Wilhelm Korff.

Welche dann auf künfftigen Michaelis vorge-

dachte bewilligte Gelder denen sollen unsern lieben ge-

trewen Alexander Korff zu Mitau und Henrich von

Dorthen zu Goldingen und Henrich von Heddenberg

zu

zu Händen deß Oberzahlmeistern einliefferen und die-
selben so weiter S. T. M. überbracht und offerirt
werden sollen.

Würde aber einer oder der ander sich dieses allgemei-
nen Landtägigen Schlusses entziehen wollen, oder sei-
ne Gelder entzwischen dem angesetzten Termino oder
auff demselbigen nemblich St: Michaelis nicht
bezahlen und denen verordneten Collectoribus
nicht einbringen, so soll der oder diejenige in
die beliebte Straffe ipso jure et facto halb dem
Fisco, die andere helffte dem Landkasten verfallen
seyn, und wieder selbe ungesehne und wider-
spänstige die Execution folgender weise durch die
verordnete Collectoren vollstrecket werden, nembl.
mit Zuschickung vor jede 200 fl. nach anleitung der
statuten ein guth Gesinde, welches entweder der
Executor gegen erlegung der Gelder an sich nehmen,
oder biß sich sonst jemand findet, der die Gelder
zahlet, denen nechsten Fürstl. Ämbtern sollen zuge-
ordnet werden, biß die bewilligte Contribution
nebst der verfallenen poen von den Widersetz-
lichen und ungehorsamen eingebracht worden.

Wegen der discrepantien so zwischen uns und
E. F. R. und L. M. einhellig beliebet, und geschlos-
worden

worden, Wir Friederich Hertzog obgedacht mit un-
sern Fürstl. auffgedrückten Secret und gewöhn-
lichen Handzeichen nebst unsern Räthen undt
anwesenden von R. und Stt. unter dero Händen
und auffgedrückten Pittschiren kräfftiglich be-
zeugen. Geschehen und gegeben zu Mittau
den 23 Junij Anno 1635.

Fridericus (L.S.)

(L.S.) Matthias von der Recke
(L.S.) Otto Grotthuss Oberburgg.
(L.S.) Alexander Korff
(L.S.) Gerhard von Rahden
(L.S.) Johann Brandt V. Wisholz
(L.S.) Henrich von Olten Berlumb
(L.S.) Adam von Butlar
(L.S.) Henrich von d. Brincken
(L.S.) Herman von Wilderring

(L.S.) Christoff Fircks Cancell:
(L.S.) George Hünath
(L.S.) Henrich V. Plettenberg
(L.S.) Hermen von den Brincken
(L.S.) Adrian Nolde
(L.S.) Wilhelm Korff
(L.S.) George V. Vitinghoff
(L.S.) Otto Korff
(L.S.) Eberhard von Ludinghausen genandt Wolff.

Der 12 Landtages Abschied den 9 Augusti Anno 1636.

Von Gottes gnaden Wir Friederich in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Thun Kund vor unß und unsere nachkommende Herrschafft allermänniglichen Kund und zuwißen, nachdem der Höchste Gott nach außgestandenen langwierigen Krieges pressuren und andern umb unsere Sünde willen verhangte Landes Straffen, unß durch den getroffenen 26 Jährigen Stillstand, den erwünschten güldenen Frieden verliehen. Alß haben der Göttlichen All macht Wir neben den von E. E. R. und L. Sch. auff Jetzigen Landtage verordneten Deputaten für allen dingen dahin deliberirt und gerathschlagt, wie die verfallene Kirchen und Schulen wiederumb auffgebauet und repariret werden, und die Pastoren ihren unterhalt erlangen und haben möchten, wollen auch zu solchem ende von unseren Rä-then und Hauptleuten nebst den Superintenden-ten

Wegen der Bestellung Kirchen und Schulen

ter zu förderlichster gelegenheit abschicken, so das nothwendige Werck der Kirchen visitation, wie in Lüneb= und Daalbürgischen der anfang gemacht worden, durchs gantze Fürstenthumb weiter fortsetzen, die Kirchen und Schulen besichtigen, wo dieselben verfallen und unterkommen, wie sie wiederümb aufgebauet, reparirt und in baulichen wesen erhalten werden, und die Pastoren das ihrige erlangen mögen, gute ordnung machen sollen.

Kirchen visitation und Execution

Damit aber das jenige, so dieser gestalt verordnet, auch eine beständigkeit erlangen möchte, so haben mit uns die verordnete Deputaten dahin geschlossen, daß wieder die säumigen gleich wie in civil= sachen mit zuschlagung der Gesinde verfahren, und die Execution von den nechsten Haubtman und einen von den Kirchen Vormündern unnachläßig vollenstrecket werden, oder in verbleibung deßen, sie der aufsicht die nachläßig Executorn verordneten Straffe gewertig sein sollen.

Da auch aus unsern Ämtern die nötigen materialien

materialien etwas vorhanden und Wir selbst nicht benöthiget sein werden, das soll zu solchen Bau für baare bezahlung gefolget werden, und wann dieser gestalt von jetzgedachten verordneten visitatorn gute richtigkeit gemacht worden, und sich künfftig etwas gebrechen bey den Kirchen befinden würden, soll allemahl der nechst gelegene Hauptmann nebst den Superintendenten, wann es demselben wird angedeutet werden, vermöge deren von jetz gedachten unsern Visitatoren gegebenen schrifftlichen Abscheiden richtigkeit schaffen.

Weill aber fast unmöglich das von den Superintendenten auch die Pastorn, wie sie sich in Lehr und leben verhalten, durch gantz fürstenthumb gebührliche inspection geschehen könne, so haben Wir für nützlich befunden, das an nachfolgenden orten, als zu Seelburg, Tuckum, Doblehn, Goldingen, Grobin, Candau, neben den Superintendenten praepositi zu setzen und verordnet werden, denen Wir auch wessen sie sich bey ihrem Ambte verhalten sollen, erster gelegenheit gewisse instruction überschicken wollen. Praepos[illegible]

Als.

Vocatio Pastorum

Alß auch R. und Ritt. sich beschweret, daß bey einsetzung der Pastorn unordnung vorgelauffen, als wie es aber damit wie auch an andern Ohrten gebräuchlich dergestalt halten, daß dieselbe ersuchen, so zu einer Pfarrdienst vociret, zuforderst sich bey den Kirchspiels verwandten in Predigen hören laßen, und hernach in Ministerio zum examine für gestellet werden, und wo sie zu diesem Amte tüchtig befunden, ordiniret und darauff gebührlich introduciret, wie auch nicht gemeinet den Kirchen solche Pastoren, welche in ihren Lehr= und leben beschuldiget werden möchten aufzudringen zu laßen, also soll es ins künfftige solcher gestalt gehalten werden.

Von Ceremonien bey aufhebung der Taufen im Lande

Und damit bey aufhebung der Taufen zu Lande des gantzen Fürstenthumbs eine gleichheit sey, welche das sie an allen Ohrten nicht conformiter gehalten werde, R. u. Ritt. sich beschweret, so soll Revision der Kirchen=Ordnung ein gewißer modus verfaßet, und derselbe alsdann bey allen Kirchen des Fürstenthumbs

thumbs

thumbs observirt werden. Als auch bey den Illux und Allschwangschen Kirchen sich gefährliche attentaten ereignet, und da denen nicht für gebauet werden solte, große inconvenientien daraus erwachsen könten; so haben die beordnete Deputaten sich mit uns dahin vereiniget und geschloßen, daß sie zu uns treten und hierin ihr habendes Recht und Privilegia auff alle fälle wollen vertreten helffen.

Wegen der Illuxt- und Allsch[wangschen] Kirchen

Die von Mitauschen Gebiett beordnete Deputaten in Kirchensachen beygebrachte beschweren werden auff die bevorstehende Kirchen Visitation verschoben, alsdann darin richtigkeit gemacht werden kann.

Mitausche Kirchen[sachen]

Obwoll die Deputaten umb absetzung des LandMarschalls anzuhalten, so hat doch der jetzige Marschall Dieterich von Hahn beyde an uns und unsere Räthe geschrieben und sich zu seinen dienste einzustellen /: weillen er bisher daran vielfältig verhindert

Wegen des Marschalls Amts

verhindert :/ entlehret, auch sine causæ cognitione nicht zu removiren, fürderligst bereitschaften gethan, Wir wollen auch ihn durch unsere Schreiben dazu verhelfen wenden.

Wegen besetzung Grobin

Wegen Grobin, welches Se. unseres geliebten Herrn Vaters Hertzoge Jacobi Gn. in deren Disposition, wenn Ihr. Liebd. mit Land kommen, darauß geredet worden kann.

Wie auch bey den Doctorn Stellen

Wegen besetzung der beiden Raths stellen der Doctoren, wollen Wir erheischender notdurfft nach, Vermöge der Regiments Formul procediren

besetzung der Ämbter mit Adelichen Persohnen

Wegen besetzung der Ämbter mit Adelichen persohnen lassen Wir es bey dem Anno 1618 gegebenen Landtages Abschiede bewenden.

Nachdem auch eine geraume Zeit zwischen unseren Räthen den Doctorn und den 4 Oberhaupt Leuthen, wegen der Session streit gewesen, und Wir unsers theils vermöge der Regiments Formul nicht anders befinden können, alß das unseren Räthen solche Session gebühre, und die selbe

Wor-

von unterschiedlichen Landtägen ad Decisionem Re-
giam verschoben werden. So wollen Wir den-
noch, damit andere weitläufftigkeit verhütet
bleibe, und R. und L.M. unsere Gnädige affe-
ction zu spüren, denen 4 Oberhäubtleuten alß
uhralten Adelichen Geschlechtern und Leuten an
den die Oberstelle über unsere Räthe die Do-
ctoren oder die an ihrer Stelle sein werden,
gegönnet haben.

Sonsten aber sollen jetzgedachte beede Räthe neben
den andern 4 Räthen der Regiments Formul
zufolge, in gleicher Authorität und respect nun
und zu ewigen Zeiten sein und gehalten werden.

Judicia Au[lica]

Judicia Aulica darunter neben den Appellation
Gerichte auch die andern Gerichte begreiffen, wol-
len Wir circa festum trium Regum & trinitatis
publiciren lassen, und halten es sey denn daß an-
dere erhebliche behinderungen darzwischen kommen
möchten.

Forum [...] Beamt[en]

Mit besprechung unserer beamten, soll es folgender
gestalt gehalten werden, nemblich wann in unsern
Ämtern waß geschicht oder es der Ämter Ver-
waltung betrifft, so gehöret solches an unß und un-
sere Räthe, es sey in civil- oder Criminal-Sachen.

Sonsten

Sonsten in anderen fällen und sachen, die sind gleich„
mässig Civil= oder Criminal hat man sie vor daß
ordentliche Gericht zu verklagen.

Excess auf den Ämbtern

Und weillen Wir vernohmen, daß auf unsern Ämb„
tern auch allerhand Excess für lauffen, sollen solche
übertretter wegen solcher Gewaltthaten gebührlich ge„
strafft werden.

Privat=Hän„del

Auf allen unsern Häusern oder auch in den Höfen
da Wir gegenwertig sein, wollen Wir die Verbre„
cher in die Straffe deß gebrochenen Burgfriedens
unnachläßig nehmen lassen, Wornach sich jeder„
männiglich zu achten.

Was die Beschwerde der Edlen unsern lieben Getreu„
en Otto Georg zu Dagen, Gerhard Torckß und Wil„
helm von Plettenberg betrifft, weillen es privat=
Händell, und auf den Landtag nicht gehören,
wollen Wir dieselbe an daß ordentliche Gerichte ver„
weisen haben.

Wegen deß Zolls der Adel Güther

Wegen deß Zolls der Adel Güther und Wehren ver„
bleibt es bey dem Anno 1618 gemachten Landta„
ges Abschiede, daß ein jedweder so etwas verkauff„
en will mit gebung eines Zedels den selbigen

Landtages

Landtages Abschiede gemäß Verfahren. Wann
aber einem Kaufmann Acht verkäufft oder
tradirt wird, so verzollt ob der Käufmann
billig.

Wegen der Kündtag wird der Anno 1622 ge-
gebene Landtages Abschied hiemit reassumirt und
werden die Mann-Richter sich denselben gemäß
bezeigen der Taxt der Cantzeley und Gerichts spor-
tulen und der Cantzley verheißene contentation
auch mit den Citationen und introductionen wird
biß zur Revision der statuten ausgesetzt.

Und soll künfftig denen Von Adell in den Ur-
theillen und Fürstl. Abschiede der Titul wie in
den Mandaten und Commissionen zugeleget
werden die supplicanten aber ihre suppli-
cationes doppelt einreichen, und davon die
eine in der Cantzeley behalten, die andere mit
dem Abschiede unter Siegell für die gebühr
ausgegeben werden.

Nachdem S. K. M. unser aller Gnädigster König
und Herr, jüngster juridica zu Windau dasselbe
mit der version der Acten und sonsten Ver-
möge des Diplomatis Appellationis dem

Hertzogthums

Hertzogthums Preussen gegeben, gehalten werden
soll. So haben Wir uns mit denen Deputaten dieser=
gestalt verglichen, dass die jenige, welche in dem
Termino, des Sommers alhie zu Mietau des
Appellation=Gerichts gehalten wird, an S. R. M.
appelliren, alsobald dem Ober Secretario nach be=
schaffenheit der Sachen etwas pro Arrha geben,
welches doch hernacher gekürtzet wird, und dabey ihre
Acten durch collationirte Copeyen zustellen, und
dieselbe es gebräuchlich vertiren, und wann der Ter=
minus Appellationis zu Goldingen im Winter ein=
fält, noch denselben beyde Partheyen oder ihre Sach=
walde sich einstellen, und in aller beyder, oder wo
der eine Parth ausbleibet, in des erscheinenden
oder seines Sachwaldes gegenwarth collationi=
ret, unterschrieben, auch mit dem Gerichts Sie=
gell versiegelt, und also offen ausgegeben wer=
den und dem Ober Secretario für einen jeden
Bogen 1 fl. für die collation 1 rthlr. und
pro Sigillo ebenmässig 1 rthlr. entrichtet wer=
xta Cancellariæ oversione ex llatione Acto rum
den soll. Gleicher gestalt soll es auch mit de=
nen, so in dem termino im Winter zu Gol=
dingen

dingen appelliren, mit der version und colla,,
tion in dem Termino zu Mietau, wie auch
in Criminal=Gerichte gehalten werden. In
den extraordinariis Appellationibus werden
die Acten an den Ohrt da die Appella
tion introducirt, auch vertirt, collationi,,
ret und extradirt.

In den differentien wegen richtung der Grä,,
tzen Sachen zwischen den Polnischen und Littau,,
schen Ständen, weillen dieselbige auf künf,,
tigen Reichstage vorgehoben, will neben unsern
Gesandten K. u. M. die ihrigen abferti,,
gen, und alles in gebührender acht nehmen
lassen.

Mit den Advocaten verbleibt es biss zur Revision der Statuten nach dem alten, jedoch dass sie sich für Gerichte gebührlich verhalten, die Partheyen nicht überschätzen, oder da Klage über sie kommen solte, moderation und Straffe ge,, wertig sein. Advocaten gebühr

Der Fiscalische Anwald bleibt bey der Advocatur
gelassen, jedoch wann Er in Fürstsachen mit

Geschäfften

Geschäfften occupirt sein solte, dass Er jemant an seine stelle substituiren und die Gerichts Verrichtung nicht retardirt werde.

Den Ministerialn, wann sie Verschafft thun Wir ihr Salarium, neben 40 fl. vermehren und haben die Deputaten sich erklert, dass ein jeder der sie gebraucht für 1 Meille hin und her wieder 1 xr. und fürs abkauffen wie der 1 xr. geben sollen.

Wegen der Appellation

Und denen in formula Regiminis specificirten casibus wollen Wir es mit der Appellation derselben gemäss halten.

Dieweillen die Landtags Abschiede Anno 1622 ein gewisser modus executionis beliebet und geschlossen worden, alss wirdt derselbe Modus Executionis usq. ad Revisionem Statutorū in totum reassumirt, und soll sich ein jeder solchen gemäss bezeigen.

Thundumbscher Mann Richter

Zum Thundumbschen Mann Richter wollen Wir hiemit Heinrich von Darden von Holladen bestätiget haben.

Den

Jenen Landtag wollen Wir der Formulæ Re-
giminis gemäß, wann es das Landes Zustand
erfodern, oder darum bei Uns nicht angehalten wer-
den, ansetzen und halten, auch unsere delibe-
ratorien, wann Wir etwas haben werden, in
die Gebiether schicken und daß die schreiben
in denen Ämbtern nicht eröffnet, auch mit
fleiß bestellet werden, anordnung thun.
Daß die Plebeij keine Adell Güther erblich an-
sich kauffen sollen, wird ad revisionem statu-
torum verschoben.
Daß die alten Subsidien und auff andere Le-
gationen bewilligte Gelder auch die von Pferde
ad Legationem Coronationis bewilligte 50 fl.
betrifft, wollen Wir die Execution ~~auffs~~
~~erste anbefehlen~~ nochmahls verhängen, und wol-
len Wir wegen deren im jüngsten Landtage be-
liebte 150 fl. denen Oberhauptleuten die exe-
cution auffs erste anbefehlen, oder da sich je-
mandt widersetzen würde, versehen Wir uns,
es werde denselben sonderlich da S. K. Mt.
auch deren Gesandten anderweit reinigung geschehen,
unnachlässig nachgelebet werden.

die

Die contentirung der Kriegs Officirer wird biß zu einer allg. gegenwart verschoben.

Wie es mit den Statuten soll gehalten werden

Die Statuten sollen zuforderst von unseren Räthen revidiret werden, und alsdann denen 4 Oberhäuptleüten dieselben mit zuziehung etlicher von der Ritt. zu übersehen geschickt, und wann solches geschehen, R. u. Ritt. auff künfftigen Landtage weiter offeriret und in öffentlichen druck gebracht werden.

Krügereÿ und Kauffmannschafft

Die Krügereÿ und Kauffmannschafft zu Lande soll niemand der speciales concessiones hat, verstattet werden, welches R. u. L. in ihren Güthern gleichfalls also halten, und wan sie dem einen oder anderen Gesinde ein thun werden, solches keines wegs verziehen wollen. Würde hingegen gehandelt, soll der übertreter wahren und biers, wie auch wagen und pferde verlustig sein. Und wann jemand dieselben auff eines anderen grund und boden betreffen würde, die helffte dem grundherrn, die andere helffte den betreter heimfallen, es seÿ denn daß derselbe aus dem Amt oder Gut, da er es gekaufft oder sonst

an

an sich gebracht einer genugsamen beweiß vor zu zeigen hette.

Mit den Brandenburgern aber und Litthauern verbleibet es bey dem Anno 1624 gegebenen Land=tages Abscheide.

Daß bey dem Brandenburger Handwercker Polizey=ordnung gemacht auch sonsten Leges sumptuariæ verfaßet werden, achten Wir neben den Depu=taten vor gantz nützlich, vermeinen aber daß die=ses wie auch die taxation der Wahren nach mög=lichen unsers Fürstenthumbs Zustande zur be=quemen Zeit vorgenommen werden.

Die Controversia zwischen R. u. L.[illegible] und den Städten wegen der Kauffmanschafft und Ju=risdiction über der Von Adel Leuten in den Städten wird voriger Abscheide Zufolge ad declarationem Regiam remittiret, und es bey solchen Abscheiden nochmahlen gelaßen, salvo interim utriusq. jure ex possessione.

Die Commission in der Handelstreite den Lüneburgern und Litthauern wollen Wir auf künfftigen Reichstage auswiesen laßen, inmittelst aber die Lüneburger einen

Wegen der Brand... und Litth...

Leges sumptuar...

Contraversia inter nob... et civitat... tione merca... ra et ca... num

einen überschlag machen, waß die auß Abthei-
lung der Commissarien werden zusammen bringen
können, und auß denselben ausschicken, auch R. u. L.
ihnen auff den fall mit dem Reysdienste die
gebührliche hülffe leisten.

Jurisdiction von dem Adel über die Leuthe

die Jurisdiction soll R. u. L. über ihre deutsche
und undeutsche unterthanen und Lehnleute vermö-
ge ihrer privilegien competirt, darinn sind wir
nicht gemeinet, ihnen eindrang zuthun oder thun
lassen.

Jurisdiction über die Krüge in den Hackelwercken

Was aber die Jurisdiction über die Krüge in den
Hackelwercken betrifft, verbleibet es quo ad Crimina-
lia bey dem Anno 1624 gemachten Abscheide,
jedoch daß dem Erbherrn ebenmäßig der termi-
nus möge notificiret werden, in civilibus aber
lassen wir es bey deme, wie bißhero observi-
ret worden, verbleiben.

die Jagd zu gewißer Zeit verboten

die Jagd soll salvo privilegio nobilitatis von
Ostern biß Jacobi bey poen 50 rthlr. so offt
dawieder geschicht, eingestellet werden, jedoch hat
ein jeder auff seinem Grund und boden frey
zu jagen aber daß solches ohne schaden des Nach-

bahren

besehen geschehe, ob Sey dann dass etwa ein Hund
ohngefehr über die Gräntze lieffe.

Die aber nicht vom Adel oder keiner Adelfreyheit
fähig, sollen sich der Jagt gäntzlich äussern,
und keine Hunde und Winde halten, bey poen
1000 fl. so offt dawider geschicht. [Unadelich… jagd verbo…]

Wo jemand über die Müller oder iemand unrecht-
mässiger pfändung sich zu beschweren, dass hat
man bey den Beambten zu suchen.

Wegen der Schützen, Rennung, Waide und Hütensachen,
man verbleibet es bey dem Anno 1622 gemach-
ten Landtags Abschiede. [Renn… Schütze…]

Wegen der Schotten wollen Wir bey begeben-
der occasion richtigkeit machen, undt es pu-
bliciren lassen. [Wegen … Schott…]

Wegen überschlagung der grossen Ströme wirt
der Anno 1624 gemachte Landtages Abschaid
hiemit reassumiret, und soll sich ein jeder
denselben gemäss bezeigen, oder der darin
verordneten Straffe gewärtig sein. [Überschl… der gros… Ström…]

Gegen die jenigen, so sich im Seelbürgschen
à corpore Nobilitatis absondern wollen,
soll es vermöge und inhalt des Anno 1622
der

der Exempten halber auf aufgerichteten Landtags Abscheide gehalten werden.

Weil der praescription wenn vor den Statuten Verjährten Bauren, soll es folgender gestalt gehalten werden, daß wenn ein Bauer vor den Statuten 30 Jahr unabgefo,, dert geblieben, derselbe billig verjähret ist. Solten aber diese 30 Jahr sich in der Zeit da die Statuten publiciret worden, allererst ge,, endiget haben, hat alsdann keine Verjährung Statt, Sonsten wollen S. K. M. wegen aus,, antwortung der Bauren und andern Leuthen E. E. R. und Gstt. die ihrigen an den Guber,, natorn in Riga abfertigen, und umb ander,, weit desselben anhalten.

Wegen der Ver,, jährten Bau,, ren und deren praescription

Weil auch E. E. R. und Gstt. unser Raths Herrn Zuschrifft die ursache warumb sie die, besage des Ritterbanck Abscheides bey erlangung eines Pri,, vilegij Nobilitatis umb ihren Consens nicht ersuchen können, beygebracht, daß sie damit beeinträchtiget gewesen; so hat sie dessen, womit I. K. Mayst. unser allergnädigster Kö,, nig

ung und Herr, Ihn tenore privilegii Nobi-
litatis gewürdiget, und dabey zu manuteni-
ren, sich in dero uns gegebenen König. Re-
sponse aller Gnädigst erklehret, mit zu ge-
nießen.

Zu Uhrkund und der Warheit fest Haltung,
haben Wir Friederich Hertzog obgedacht mit eige-
ner Hand unterschrieben, durch unser fürstl. Se-
cret befestigen laßen, und neben unsern Rä-
then, die von E. E. R. und L. M. verordnete
Deputaten denselben unterschreiben und besie-
gelt. Geschehen und gegeben zu Mitau den
9 Augusti Anno 1636.

Fridericus (L. S.)

(L. S.) Matthias von der Recke.
Otto Grothuß Oberb.
Christoff Dorthen, Rath
Christoff Kummell Würb.
Grobinsch- und Goldingsche Deputat
George Fircks Talsche Dep:

(L. S.) Christoff Fircks Cancell.
George Künsath, Rath
Heinrich v. Schlottenb. Candausche Deput:
Adrian Nolde u. Georg Dorthen Wind. Dep.
Heinrich v. Alten Bockum

(L.S.) Johann Francke zu Weißenfels
Conradischer Deput.

Heinrich Lucas der Ältere
Doblitzscher Deputat,

(L.S.) Heinrich v. dem Brincken
Brandenb. Deput.

George Roland Mind. Dep.

Ernst von Linden Lüneb.
Deputat.

(L.S.) Heinrich von der Lühnen Lünne-
bürgischer Deputat:

Der 13 Landtages Abscheid
den 29 January Ao. 1637.

Nachdem der Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr Herr Friederich zu Curland und Semgallen Hertzog, unser Gnädigster Fürst und Herr diesen jetzigen Landtag /: damit zufolge dem zue Mitau gemachten Landtages Abscheide neben S. F. G. auch der Ll. Gesandten wegen der in jetzgedachten Landtages Abscheide beydes S. F. Gn. und der Ll. concernirenden puncten und was sonsten dieses fürstenthumbs Wollfahrt betreffen möchte, abgeordnet werden mögen :/ außgeschrieben und angesetzet. Alß haben Wir von Curischer und Semgallischer R. u. Ll. alhie anwesende für unß unsere abwesende Mitbrüder nach angehörter im Nahmen S. F. Gn. /: weilen dieselbe zu gestandener leibes indisposition selber persöhnlich zugegen nicht sein können :/ von den Räthen geschehener proposition mit denselben ihrer habenden fürstl. Vollmacht nach dahin deliberirt und beschloßen

beschloßen, daß Wir unsers theils auff bevor-
stehenden Reichstage verordnen wollen, die
Edlen Johann Zinckl und George Tiesenhusen
Mitauschen ManRichter, denen Wir zu
Behueff Ihrer Pferde gewilliget 10 fl. und
sollen diese gewilligte Gelder ohne einige ex-
ception /: weillen der gantzen Ldsch. wollfarth
daran gelegen :/ vor Ostern alhie zu Goldingen,
von der Churschen Ldsch., von der Semgallischen
zu Mitau eingeliefert werden, und wo einer
oder der ander hierein säumig befunden, von
S. F. Gn. mit Zuschlagung eines Gesindes die
Execution verhänget werden. Dazu Wir uns
sowoll in nehmen und von wegen der abwesenden
wollen verobligiret haben, und alle vor einen
Mann stehen, davon sich keiner außschließen
soll oder kann. Welche neben gedachte S. F. Gn.
Gesandten eingesamblet und communicatis con-
siliis vermöge ihrer erhaltenen Instruction
nicht allein in denen in gedachten Landtages
Abscheide enthaltenen puncten J. F. Gn. und
der

der Rittsch. competiren, das Recht in Acht nehmen
und beobachten, sondern auch mit höchsten Fleiß
darob sein sollen, woferne Wir S. h. Gn. Inve-
stituren und der Rittsch. privilegien, auch erthei-
lte Königl. Responsa von jemandes er sey wer er
wolle, bezüglich in Religion als profan Sachen
etwas wolle attendiret werden, damit sie dem-
selben zeitig vorkommen, und alles præjudicirli-
che abwenden. Insonderheit aber da sie kommen
den setzen, daß S. h. Gn. Hertzogen Jacobi durch
stattliche Königl. Responsa, confirmirte und be-
stätigte Succession wolte in Zweiffel gezogen
werden, bey S. K. Mayt. und wo es sonsten nötig
inständig anhalten, damit er dabey wass S. K. M.
und tota Respublica einmahl beliebet und ge-
schlossen, beständig verbleibe, und dawieder zu
handeln keines Weges verstattet werde, oder die
geringste änderung geschehen möge, welches S. K. M.
und der Respubl. zum höchsten nachtheil gereichen
wird.

Zu Urkund der warheit haben neben den Fürstl.
Herrn Räthen Wir anwesende von Ritter und Rittsch.
von

Vor unß und unsere abwesende Mitbrüder
diese beliebung mit eigenen Händen unter-
schrieben. Geschehen zu Goldingen den 29ten
Jan: Anno 1637.

L.S.

Matthias von der Recke
George Düsterloh. Rath,
Herman Dönhoff
Henrich von der Recke MR.
Henrich von der Recke
Johann Klomberg
Philip v. Brüggen
Walter v. Bildering
Bertold V. der Brüggen
Engelbrecht von Vie-
ringhoff
Henrich Hahne
Johann V. Wittinghoff
Salomon Henning auf sein Absc-
hen
Henrich von Alten Bockumb

L.S.

Christoff Firx Cancell:
Christoff Vorgehn Doct: u Rath
Henrich V. Oeltenberg
Johann Liedinghausen Dom.
Marsch.
Gerhard Dörff
Christoff Rummell
Johann von der Recke
Christian V. Bütler
Henrich V. dem Brincken
auß Fraunburg.
Wilhelm Kobinder
Johann V. Alten Bockumb
Otto Nummel Ritm.
Gerhard V. Lüdinghausen
genandt Wolff
Bertolt Klomberg

Herman Schulte
Godhart Tiedenitz
Herman V. der Brincken
George Aholing
Jacob Funcke
(L.S.) Dieterich Biesterfeld
Dieterich Von Buller
V. Frantzbruen
Henrich Wilhelm Von
Bolschwing
Thomas V. Gotthusen
Wennes Sohn
Otto Von Fonden

Gerhard Von Lüdinghausen
genant Wolff
Bertelt Plemberg
Herman Funcke
George V. Wietinghoff
Dunab. Dep:
Otto Tiedenitz
(L.S.) Berthold V. Brincken
Henrich V. Treyden
George Hörner
Marten V. der Brincken
Herbert V. Einendorff
Reinholt Gotthusen auss
Mietausen
Otto Rappe.

(L.S.) Melchior Von Zültersohn zu Toldausen suo ex omnium Nobilium Districtus Duneburgensis Nomine.

(L.S.) Magnus Funcke
Gerhard V. Fonden
Ernst V. Fonden zu
Illmegen
Johann V. Dortheren
Gerhard Gor...

(L.S.) Friedrich Gotthusen
Adrian Nolde
George Funcke
Johann Buchholtz Manu.
Gerhard Von Brügner
Johann Galen.

Der 14 Landtages Abscheid
den 22 Jan: Anno 1638

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, zu
Liefflandt zu Curland und Semgallen Hertzog.

Thun kund und bezeugen, bekennen auch mit die-
sen offenen versiegelten Briefe für allerman-
niglich, sonderlich denen daran gelegen und
solches zu wissen von nöthen. Nachdem Wir auff
den jetzigen Monath Januarij einen Landtag mit
einschickung gewisser Deliberatorien in allen
Gebiethen und Kirchspielen angesetzet, die Deputa-
ten auch sich in guter Anzahl eingestellet gehabt,
und Wir nichts liebers gesehen, als daß von
allen in solchen Deliberatorien enthaltenen
puncten unterredung geschehen, und etwas
gewisses geschlossen werden mögen, aber aller-
hand eingefallener verhinderung halber es vor
diesesmahl dahin zu bringen nicht gewesen.
So haben Wir uns dennoch so weit den 3ten
punct selbiger Deliberatorien betrifft, neben
denen

denen dazu beorderten Deputaten dahin ver„
einiget, daß Wir neben ihnen unsern Gesandten
auf den Vorstehenden Reichstage abfertigen,
und bey S. K. Maytt. unsern Aller Gnädigsten
Könige und Herrn unterthänigst wie auch den
Senatoren anhalten laßen wollen, daß S.
K. Maytt. aller Gnädigst consentiren wollen,
damit Wir bey unsern herannahenden Alter
liberam et plenariam Facultatem haben mö„
gen, dem Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, H.
Jacobo in Liefland zu Churland und Semgal„
len legitimo successori daß Regimen hujus in„
divisi Ducatus würcklich zu cediren und abzu„
treten, wie Wir unß denn mit den ernanten„
den Deputaten dahin verglichen. Wofern
aber das Fürstl. Hauses und des Vaterlandes
Fundamental=Gesetzen, sowol in Religion
alß prophan Sachen, etwas gefehrliches attendiret
werden wolte, daß unser beyderseits Gesandt
denselben an allen Orten ins beste und mit
gebühr vermöge habender Instruction, vorkom„
men

man sollen. Und haben die anwesenden Depu-
taten in der löbl. A. gesandten, fürgeschlagen
und dazu benennet die Edle unsere liebe ge-
treue George Zindl, Königl. Majorn, und Ge-
orge Fischer, Königl. Secretarium und des Pil-
tischen Districts Notarium auch zu deren Zeh-
rung und anderer notthürfft vom Gefälle ge-
williget 10 fl. welche Gelder von hochgesetzten
Collectoren, so krafft dieses Landtages Ab-
schiedes dazu verordnet, als:

Im Dünaburgischen die Edle unsere liebe
getreue Hans Heinrich von der Tiesen Mann-
Richter auff jenseit der Lauentzischen
Kirchs, Ascheradische Wilhelm von Lüding-
hausen genannt Wolff.
Bauske, Ekau Mesothen, Baldohnen, Rah-
den, Nicolaß Baumann und Philip Schöp-
ping,
Seßau und Grenzhoff, Bartholt von
Plettenberg und Johann von Lindenbrand.
Mitau Adam von Butler und George
Hebart
Doblehn

Dobbehe Henrich Liwen Eberhardt
Sohn

Ahlzen, Georg und Johann V. Vie=
tinghoff

Tündüms, Eberhard V. Lüdinghausen
genandt Wolff.

Candau Häuptman Melchior Von Döl=
leschen u. Berthold V. Blumberg.

Tolßen Eberhard Trant und Friedrich
Von Sabwegen.

Zabeln und Wachnen Ritmeister Otto
Dümmels und Dietrich Adelin

Frauenburg Henrich Von d. Brincken

Goldingen Johann Schlippenbach
und Thomas Grotthusen

Windau Adrian Nolde,

Allschwangen, Schroder Torff

Hasenpoth, Oberhäuptman Von
Nettey.

In Durben, Christoff Kummell
und Henrich Drenßen Grobin undt
Grenbsden Häuptman Dönhoff
und Henrich Kummell Von Zieran=
Ithen

zuthun . Und an die Wir alsobaldt unsere
Befehlich, welche fleißig fortgestellt, und von
der Cantzeley abgefodert werden sollen, ertheilen
wollen, damit dieselben bewilligte Gelder innerhalb
14 tagen denen Collectoren eingeliefert werden
mögen. Würde aber sich jemandt hierinnen säumig
bezeigen, so sollen die Collectoren Krafft dieses
Landtages Abscheides hiemit bemächtiget sein
wieder dieselben die Execution unnachläßig
zu verrichten, und alsdann alle eingesamlete
und exequirte Gelder auff den 18 Februarij
ihres Landtages Ober Haubtleuten ohnfehlbahr
einzuhändigen, von welchen sie die Abgesandten
hinwieder vor ihren abzüge abzufodern haben.
So viel aber die übrigen in den Deliberatorii
en enthaltenen puncta betrifft, dieselbe wollen
Wir biß auff künfftigen Sommer /: Gott helffende :/
und wann die Gerichte sämbtl. geschlossen, hiemit
limitiret und verschoben haben.
Zu uhrkundt der warheit und steter festhaltung
haben Wir Friederich Hertzog diesen Abscheid mit
eigener

eigener Hand unterschrieben und unsern Fürstl. Se-
cret befestigen laßen, und neben unsern Räthen,
die Von E. E. R. und Ldt. verordnete Deputaten
denselben unterschrieben und besiegelt. Gesche-
hen und gegeben zu Mitau den 22 January
Anno 1638

Fridericus (L. S.)

Christoff Fiandt Cancell:
Georg Fühnrath, Rath,
Henrich V. Plettenberg Dep:
ex Marschall
Henrich Liwe der ältere
Doblehnscher Dep:
Wilhelm Dobner
Adrian Nolde Wind.
Dep:
Schwerin Dorff
Johann Blumberg Durb.
Deput:

(L.S.) (L.S)

Otto Grotthuß Ober b.
Christoff Dorthesen, Rath
Wilhelm V. Maden Doblehn-
scher Dep:
Otto Tammnot Zabelscher
Dep:
Johann V. Dorthesen Cand.
Deput:
Georg Ulrbard Mit. Dep:
Gerhard Derndt Talsher
Deput:
Berthold Von Pletten-
berg Grünhöfischer
Deputat.

Der 15 Landtages Abscheid
Den 20 July Anno 1638

Von Gottes Gnaden Wir Friederich in Liefland zu Curland und Semgallen Hertzog.

Für unß und unsere nachkommende Hertzogen thun kund und zeugen und bekennen gegen allermän„niglichen, sonderlich denen daran gelegen und selbst zu wißen von nöthen.

Nachdem Wir auff den jetzigen Monath July einen Landtag außgeschrieben und E. E. R. und E. R. ihre Deputaten mit gewünschter Instruction abge„fertiget, auff die in den Kirchspielen eingeschickte puncta zu deliberiren. Alß haben Wir unßern„ bey den anwesenden Deputaten nachgenommenen weißlichen Rath, und Vielfältigen erwegen dargestellt bereiniget.

Anfänglich haben neben unß die anwesende Deputaten weißlich erwogen, wie denen wie„der unser der Augspurgschen Confession zugetha„ner Kirchen eingerißenen gefährlichkeiten möge begegnet werden

Undt

Undt nachdem es mit der Allschwangschen Sachen zum Geistlichen Process gerathen, und dieselbe vermuthlichen vor dess Königl. Gerichte gebracht werden möchte, 300 fl. und die Compatroni ab- sonderlich 100 fl. wegen der darauff gehenden Compatroni unkosten zu ihrem theill dazu be- williget, welche auff solchen fall von den Fürstlichen Oberhauptleuten abzufodern sein sollen.

Wegen der Allschw[illegible] Sachen

Nachdem durch verleihung des Allerhöchsten die visitation in Semgallen gantz volle- bracht worden, wollen Wir dieselbe glei- cher massen in Churland durch jemandt unse- rer Räthe, Landtleute, Superintendenten undt jedes Ohrts praepositum fort setzen, auch wo be- schwer ein kommen würde, dass den, so in den Visitatorien verabscheidet, nicht nach gelebet wür- de, die Execution dem voriger Landtages Abscheide zufolge würcklich vollenstrecken lassen.

[illegible] visitation [illegible]

Mit einsetzung der Pastorn verbleibet es bey dem Anno 1636 gemachten Landtags Abscheide, werden auch dero keinen absetzen, wo

[illegible]

wo es nicht sein Ehr und leben erfodern wird.

Wegen des Gymnasii und Jungfrauen Closters verbleiben Wir bey unserer in dem Anno 1618 den 3 Augusti gegebenen Landtags Abscheide erklärung und wird R. u. L.M. auch deshero wegen Revision der Güther solchen Landtages Abscheide sich umb so viell mehr gemäß erzeigen.

Gymnasii und Jungfr. Closter

Nachdem auch der Consensus Regius wegen der Cession durch unsere R. u. L.M. Abgesandten auf d. verfloßenen Reichstage erhalten, auch darin auf'm itzigen Landtag richtigkeit gemacht, undt das Instrumentum solcher Cession juribus ac privilegiis nobilitatibus per omnia salvis von uns, unseren Räthen, und den anwesenden Deputaten unterschrieben und versiegelt worden.

Instrumentū Cessionis

daß der Hochgebohrene Fürst unser geliebter Herr Vatter und Sohn Hertzogen Jacobi Liebd. das Homagium præstiren mögen, so haben wegen R. u. L.M. sich die anwesende Deputaten erklähret

die beyden Oberhauptleute zu Goldingen und
Tuckum nebst dem Edlen George Fischer vom vice,
der König. Secretarium alsdann mit abzufertigen,
gen so im Nahmen der E.M. ihres Interesse
halber diesem Actui sollen beywohnen, auch
die Unkosten dazu gegen die Zeit an die
Hand zu bringen, wozu die gegenwärtig Deputa
ten in Ansehung negotij publici 10 fl.
vom Pferde bewilliget, welche durch die anwesen,
de Deputaten oder andere gewiße Personen,
auf Abzugehenden befehl erst eingesamblet
und denen Oberhauptleuten eingeliefert
werden sollen.

Mit der Extraordinair Appellation und Acta Appellationi
Version dazu gehörigen Acten, weillen die
Deputaten sich beschweret dieselbe an andern Or,
ten zu introduciren, ist es folgender gestalt
abgeredet, daß die Appellation Gerichte in,
terponiret bey dem Criminal Secretario, daß
aber in Criminal bey dem Appellation=Ge,
richt Sero introduciret, und pro tribus Instru,
mentis

mentis 1 ~~Rthlr.~~ gegeben werden soll, da aber der Fiscalische Anwaldt ex mero officio citirt gehabt, dieselbe werden beÿ den Notariis in„troducirt und vertirt

Die Brawallische Comission

Wenn die auff dem jüngsten Reichstage verordnete Commission zum Vesswelle wirt fortgesetzet werden, sollen neben den unsri„gen wegen R. u. Rtt. die Edell Wiegh.. Gerdt Hanss von Berssel, Königl. Capitain undt Philip Schöping dieselben mit beÿwohnen.

Es soll auffswegen der Commission mit denen auff Schwedischer seiten anregung geschehen, und wann dieselbe angesetzt, soll es in allen Kirchspielen kund gethan werden, damit ein„jeder zu klagen, sich beÿ den Commissarien ~~ein~~„stellen, und seine beschwer in specie beÿbrin„gen könne.

Ist auch einhellig erwogen worden, der große übersatz des Lohns, so jetzo den dienstbotten zu lande gegeben und gefordert wirt, also dass nicht allein viell Gesinde dadurch in untergang gerathen, sondern auch einer dem andern

anlegt seine dienstbothen wieder Gottes Ge=
both abspennet und abspänstig macht, ist den=
selben für zu kommen, einhellig bewilliget und
geschlossen worden, daß ein Hauß oder bau=
ersmann er wohne unter uns oder denen Vor=
ortelle und sonsten hinführo auch an Knechte, wel=
chen er zu vollkommener arbeit gebrauchen kan, Gesind Lohn
soll zu Loff Roggen und 1 Loff Haber, da aber
einer keinen Haber haben will, dafür ½ Loff Grü=
tzen außsäen, daneben auch die landgebräuch=
liche Kleidung, wie es für dieser Zeit in Stä=
ten gebräuchlich damit gehalten worden, und
einen jungen, welcher zu vollkommener arbeit nicht
zu gebrauchen, wie von altershero seine nothwendige
Kleidung, Wie denn dergleichen den Mägden
ihre Kleidung und andere Sachen wie von alters
hero gehalten worden, geben und zu kehren. Da
aber ein Wirth der gegen thun und mehr geben
würde, der soll so offt es geschicht der Obrig=
keit oder seiner Herrschafft 20 rd. Straffe un=
nachläßig verfallen sein, und über das 2 paar
Ruthen auff den Rücken haben, und dem vorigen
Wirthe seine Zeit aus dienen.

R3.

[...]tinerden / Lostreiber

Es sollen auch hinführo in dem Gesinden keine Hintenerden, Halbknechte und Lostreiber gelitten werden; sondern bey dem rechten Wirthe sich für Mittknechte und ihre Weiber für Mägde auff ein gantzes jahr bestellen laßen und ver= mieten ausgenommen so altershalber nicht mehr zu gebrauchen, welche zu diensten nicht mehr sollen gezwungen werden,,

Wer aber jemand darwider handlen und solche bey sich in seinen Gesinde dulden, hausen oder einnehmen würde, derselbe soll in 4 rth. Straffe verfallen seyn, und 2 paar Ruthen auff den Rücken haben.

Tagelöhner

Den Tagelöhnern so in Zeit der Erndte aus den Städten oder Litthauen kommen, soll bey nothdürffti= gen eßen und trinken nur ½ rth. zum Tagelohn gegeben werden, außerhalb der Erndte und Heu= zeit aber, wann die Tage kurtz sind 1 Farding; der drüber thut so offt es geschicht, soll 10 rth. Straff erlegen.

[...] Bäuern die [...]handschafft [...]treiben

Da ein Bauer mit den Litthauern oder Strand= bauren Rigischen oder andern Verkäuffern,, außerhalb der gewöhnlichen Marckte in seinem Gesinde handeln

kauffen

kauffen und verkauffen würde, oder dieselben
behauset und beherberget, und der Herrschafft nicht
anzeiget, soll 30 xr. zur Straffe geben und er=
legen.

Die Bauren in unseren Ämptern, wie auch in der
Von Adell und andern Güthern sollen sich des
Däugens in ihren Gesindern enthalten, die aber
dar wider thun, nicht allein das Viehs verlustig
sein, sondern auch 20 xr. zur Straffe geben
und gestraffet werden sollen.

Weillen auch bey den Bauer Hochzeiten grosse über=
maaß und unnütze unkosten gebraucht werden,
alß soll solches hinfüro gäntzlich verbothen und
abgeschaffet seyn, und nach dieser Zeit ein Tag
in dem Gesinde, da die Braut geholet wird,
und ein Tag in des bräutigambs Gesinde zu ge=
laßen seyn.

Jngleichen auch die Kindtauffen hinfüro nicht
länger als ein tag soll gehalten werden, wer
darwider thut, soll 40 xr. Straffe geben,
worauff die Nachtfinder, Eltesten und Schiltern=
ten fleissige achtung zugeben, und solches der
Herrschafft und Amtleuten anzuzeigen, wie
dann

dann ingleichen die Amtleute fleißige achtung dar-
auff zu geben schuldig, daß hierüber nicht geschritten
werde.

Heidbrennen

Nachdem an vielen orten in den Wildnißen durch
Verwahrlosung der bauren große feuerschaden geschehen,
als soll derjenige, durch welchen solcher feuerschaden
wirt verursacht werden, nach beschaffenheit des
schadens am leben oder sonsten aufs höchste be-
straffet werden.

Verlauffene bauren Steckbrieff

Damit auch den muthwilligen Verlauffenen und ent-
weichenen bauren möge gewehret werden, so soll wan
künfftiger Zeit ein bauer verstreicht und nachdem er seinem
erbherrn außgeantwortet worden, wieder verläufft, ein
brieff abgefaßet welches alles so wegen der bauren ietzo
beliebet und geschloßen in die Ämbter geschicket,
und in allen kirchspielen öffentlich zu unterschiedlichen
mahlen von der cantzell soll abgelesen werden
damit die bauren sich darnach zu richten, und
ihre unwißenheit nicht fürwenden können.

Weil die anwesende Deputaten sich beschweret, daß
wann etwan aus unsern Ämbtern R. u. M. bau-
ren zu fodern, sie ein sonderlich Mandat vorher er-
halten müßen. So sollen hinfort unsere beambten
wo

der jemands bauern fodert, sich mit höchstem fleiß erkündigen, ob es dessen welcher es fodert, seine leibbauren sein, und wann er solches richtig befindet, und dieselben vor den statuten nicht verjähret seyen, ohne weiteren special befehl keinen zu der statuten außzuantworten, dargegen die Deputaten versprechen, daß es in abforderung ihrer bauern von R. u. StM. gleichmäßig also soll gehalten werden.

Wegen der straffe derjenigen so anderer Leute bauren wißentlich aufhalten und annehmen, bleibt es zur Revision der statuten. — Straff[illegible] aufhalt[illegible]

Nachdem den bürgerstande das beneficium Appellandi nicht zugeben und wir solle Legate contra civium statum zu richten entschlossen haben die Deputaten wegen R. u. StM. uns mit ihren dabeÿ habenden juribus, jedoch ohne Zulegung der expensen anzutreten sich ~~gehört~~ erkläret. — Appellat[illegible] der Bürger nicht zu[illegible] statten

Damit die Revision der statuten dermahleins fort gesetzet werden könne, so soll das jenige, was zu papier gebracht, dem Königlichen Oberhauptmann zugestellet, und wann derselbe übersehen — Revis[illegible] statut[illegible]

übersehen, und was zu corrigiren und zu addiren befinden, darzu gewisse Deputaten verordnet werden.

auf brücken Stege und Wege fleissig zu sehen

Hierweillen den Mannrichtern wegen abgelegenheit nicht woll möglich aller orten auf die besserung der brücken, Stege, und Wegeachtung zugeben. So sollen unsere beambte in ihrem District darauf mit fleiss sehen, und da sie bey jemandt mangell befinden, denselben den Mannrichtern deferiren, und dieselben darauf alsobald an den ort begeben, und vermöge des Anno 1622 gemachten Landtages Abscheide die Execution unnachlässig vollenstrecken.

[W]egen der Schell der Jagd frey

Nachdem die Deputaten wegen der Jagd sich auf vorigen gebrauch berufen und davon nicht abstehen wollen, so lassen Wir es auch dabey (: jedoch keinem zum schaden :) bewenden. Imgleichen bleibet es bey vorigen Landes Abscheiden.

Restanten zu exequiren

Wegen der restirenden contribution, soll den Mannrichter die execution hiemit anbefohlen seyn, auch zu dem ende die säumigen Kirchspielvögter, Krüger und Schützen, aus den Ämtern

wo

wo es möglich, gefolget werden, und sie wegen
solcher Execution von 100 fl. 1 kr. haben, jedoch
daß die Vorher die von Adell an einen ge-
wissen Ort bescheiden, ihre habende Quitan-
gen übersehen, und wo alldann bey einen oder
dem andern in allen bewilligten Contributionen
mängel und reste befinden, und nicht alsobalt
erleget werden, die Execution obgesetzter massen
willig vollenstrecken, zu welchem Actu Liquida
tionis dem MannRichtern auff dero Vorschlag
in jeden Kirchspiele eine gewisse Persohn zu
geordnet werden soll.
Zum MannRichtern des Dünaburgischen Creyses
thun wir den Edlen Ernst von Sacken von Ewen
bestätigen.
Nachdem wegen der künfftigen Anwartschafft ihrer K. M.
Rescript zufolge zwischen den Deputaten und
Ständen keine gütliche Vergleichung geschehen kön-
nen, so wirt es bey dem im Landtages Ab-
scheide Anno 1636 gemacht geschehenen Remiss
unverändert gelassen.
Wegen beforderung der Indigenarum ad Digni
tates

und deren Von Adell auch die Ambts verbleibet
es bey denen Anno 1618 und 24 gemachten Landta„
ges Abschieden.

Verbescheidung der Supplicationen

Damit die Supplicanten sich nicht zu beschweren, sollen für dießmahl nachgesetzten Termini in acht genommen werden, und in denselben die Sup„plicanten vor Uns anzutreffen sein werden sich einstellen und bescheid gewärtig seyn, alß den 16 und 17 Augusti, den 14 und 15 7bris den 15 und 16 8bris den 17 und 18 9bris den 13 und 14 xbris den 15 und 16 Martij den 12 und 13 Apri„lis den 11 und 12 Maij und wann die Termini Judici Appellationis sein auch außerhalb dieser Zeiten keine Supplication sub vitio nullitatis be„abscheidet werden, jedoch da causa maximi momenti und da periculum in mora ist, dazu Wir unsere Verordneten müßen, auch bescheiden.

Fiscus quando et quomodo

Weiß sich die Deputaten beschweret, daß der Fiscal auf allerhand sachen contra naturam actionum verarum actiones fiscales zu erzwingen sich be„mühet; So wird dieses zwar ad Revisionem Statutorum verschoben, immittelst aber solle er

da

der notorietas facti vorhanden, procediren, und wann von jemand etwas deferiret würde, der delator zuforderst seine Sache außführig machen, und da hierauß dem Fiscali einige Action competiren oder daraus erwachsen solte, dieselbe in acht nehmen.

Damit niemand seines Possesses de facto entsetzt werden möge, so soll im Widrigen (auch solchen fall biß bey Revision der Statuten etwas gewisses statuiret worden, dem der Haubtmann unter dem das spolium committiret, auf ansuchen des spoliati alsobaldt einen Terminum ansetzen, und ob stelle sich der Spoliator auf die ergangene Citation so peremptoria sein oder nicht, summariter procediren, und wann von dem spoliato die Possessio und ejectio zur genüge erwiesen, die restitution (: ungeachtet aller exceptionen :) erkennen, und unser dieselben non attenta ordinaria vel extraordinaria Appellation würcklich vollenstreckt werden. — Daß Besi… ist D… entsetze…

Wegen gäntzlicher überschlagung großer Such-reicher Ströme werden die Anno 1624 und 36. — überschla… großer … Verbott…

36 gemachte Landtags Abschiede hiemit reassumiret, und soll dabeÿ sein verbleiben habē.

Wegen Bräuereÿ zu Lande und Schinderey der Bauersleute und deren subordinirten wird Anno 1636 Landtags Abschied hiemit reassumirt. So viel aber die Bräuereÿ in denen Städten und Handelswerden betrifft, soll dasselbe neben denjenigen welche speciales concessiones haben, den andern Bürgern auch freÿ, denen Handwerckern aber beÿ Verlust des Biers verbothen sein, und die sich ihres Handwercks gebrauchen, jedoch mögen sie zu ihres Hauses nothdurfft und nicht mehr darüber brauen.

Es verbleibet auch den Städten und Flecken die Jurisdictio über die, so in der von Adell Häuser und Buden wohnen, sowoll in civilibus als Criminalibus beÿ den Hausleuten auch den Schlössern, jedoch stehet den Grundherren freÿ, ob er beÿ dem Gerichte wann dasselbe publicirt zugegen sein wolle, ob sie dann daß der Grundherr mit seinen Einwohner selbst zuthun hette alßdann darüber zu cognosciren befugt sein solle.

Bräuereÿ und Schinderey der Bauersleute

Jurisdiction der Städten über die von Adell Häuser

Wegen

Wegen der Introduction wegen der Appellatio-
num ad citationem und Salarij der Advocatorum
wird es nochmahls biß zur Revision der Statutorum
verschoben

Damit die Commission im Dünaburgschen könne fort-
gesetzt werden, so wollen Wir an den Herrn Groß
Feldherrn und Littauschen Woywoden, wie auch an Herrn
Sckumin Littauschen Woywoden schreiben, damit auf
jener Seiten Commissarien benannt, und wann solches
geschehen, die Commission außgebracht werden möge,
und will R. u. L. bey fortsetzung selbiger Commission
mit ihren Roßdiensten den Dünaburgern, alß ihren
Mitbrüdern assistentz leisten.

Weillen die Dünaburger sich beschweret, daß die Ein-
gesessenen, wann dieselbe außschreiben zum Landtage
dahin kommen, nicht zusammen treten, und von den
Deliberatorien sich werden. So soll hiemit Hauptmann von
den Kirchen und sonst von Landen verordnet seyn
daß ein jeder zu seiner Zeiten der Landtagschen Sache
die Eingesessenen aufs selbe außschreiben zusam-
men fodern, mit ihnen berathschlagen, und wieder di
ungehorsamen und nachläßigen mit der im Landtags
Abschied Anno 1624 ~~verordneten~~ verordneten
Strafen.

Introduction Appellationum

Dünaburg. Eingesessene

Mit

Praescription der Bauren

Mit der Verjährung der Bauren bleibt bey dem Anno 1636 gemachten Landtags Abschiede.

In den Außschreiben an die Neu Güthschen und Lebu-schen sollen die Waldschützen mit begriffen werden.

So ist auch wegen der pfändung in frembder Wild-niß einhellig beliebet und geschloßen worden, daß so offt ein Pferd in des andern Wildniß, durchstechen beschlagen und gepfändet wirdt, dem Grundherrn deßelben Wildtniß, dafern es Brenholtz jedesmahl vor ein pferd 4 gr. entrichtet werden, wofern es aber Eichen, Eschen, Lehnen, oder andere nutzbahre holtz und balcken, und jemand im Gehege Buch gehauen, so soll vor ein Pferd 20 gr. jedesmahl gegeben werden. Es soll aber niemand auf des andern Grund und Boden zu pfänden macht haben, sondern wann der holtz dieb allbereit über die Gräntze mag der Grundherr denselben nachfolgen undt bey seinen Herrn verklagen, welcher neben erstat-tung des pfandgeldes den dieb in gebührliche straffe zunehmen schuldig sein soll. Würde sich jemand bey der pfändung dem beschädigten widersetzen, der soll nach beschaffenheit der widersetzung bestraffet,

da

daß er aber den Burgwächter mit Schlagen über-
fallen und verwunden würde, mit Leibes Straff
belegt werden.

Hierneben thun Wir auch R. u. LM. versprechen,
daß dem geleisteten Homagio des Hertzogen
Jacobi Ldn. zu vollkommenen Regiment getreten
werden, zuforderst R. u. LM. wegen ihrer Pri-
vilegien, Rechten und Freyheit in allen gnugsahm
caviren, und die in formula Regiminis beordne-
te amnestiam renoviren sollen. Endlich solte
einer oder der ander von R. und LM. unterste-
hen wieder diese in diesem Jahre gemachte
beyde Landtages Abschiede und Schlüsse zu protesti-
ren, oder sonsten etwas fürzunehmen, wieder
den oder dieselbe wollen Wir unsere Räthe,
auch R. u. LM. vor einen Mann stehen, undt
dasjenige so auff solchen Landtage geschloßen
manuteniren und handthaben. Zu Uhrkunde
der wahrheit haben Wir nebst R. u. LM. die-
ses mit unsern Fürstl. Signet und gewöhnlichen
Handzeichen, wie auch mit unserer Räthe undt
anwesende von der R. Deputaten unter-

schrift

Christi und Christlicher derselbigen beschr.
Nahmes und gegeben Mitau: den 20 Julij
Anno 1638.

Fridericus (L.S.)

Christoff Firckß Cancell:
George Buchwaldt, Rath
Heinrich von Plettenberg
Dep: Marschall
Heinrich Rappe der ältere
Doblehnscher Dep:
Otto Tummel Goldingscher
Dep:
George Fischer von Vice„
den Talsischer Deputat
George von Vietinghoff
Autzischer Dep:
Schwerin Vorst Alt Schwarding.
Dep:
Christoff Rummel
Candau= und Grobinscher Dep:

(L.S.)

(L.S.)

Otto Grothuß Oberb.
Christoff Dinschau, Rath
Wilhelm von Medem
Dobl. Dep:
Christian Schultemann
Frauenbg. Dep:
Eberhard von Lüdinghausen
genandt Wolff Tuckumbsch Dep:
Eberhard Sacken Talsischer Dep:
Johann von Dorthesen Land:
Deputat:
Johann von Vietinghoff
Autzischer Dep:
Bartolt v. Plettenberg
Grenzhöfischer Dep:
George Uxkull Mit: Dep:
Ernst v. Denhoff Grob. D.